

Ergebnisse der Umfrage betreffend Entschädigungen der Gemeinderäte

7. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Statistische Daten	3
2	Gemeindeammann/Stadtammann	6
2.1	Pauschalentschädigung	6
2.1.1	Höhe der Pauschalentschädigung	6
2.1.2	Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung	6
2.2	Zusätzliche Pauschalspesen	7
2.2.1	Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen	7
2.2.2	In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen	8
2.3	Alter der Gemeindeammänner/Stadtammänner	8
2.4	Arbeitsverhältnis	9
2.5	Höhe des Pensums	9
2.6	Veränderung des Zeitaufwands für das Amt	11
3	Vizeammann	12
3.1	Pauschalentschädigung	12
3.1.1	Höhe der Pauschalentschädigung	12
3.1.2	Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung	12
3.2	Zusätzliche Pauschalspesen	12
3.2.1	Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen	13
3.2.2	In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen	13
3.3	Alter der Vizeammänner	13
3.4	Arbeitsverhältnis	14
3.5	Höhe des Pensums	15
4	Gemeinderat/Stadtrat	16
4.1.1	Ordentliche Anzahl Gemeinderäte	16
4.1.2	Höhe der Pauschalentschädigung	16
4.1.3	Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung	16
4.2	Zusätzliche Pauschalspesen	17
4.2.1	Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen	17
4.2.2	In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen	17
4.3	Höhe des Pensums	18
4.4	Summe aller Entschädigungen aller Gemeinderäte/Stadträte	19
4.4.1	Summe aller Entschädigungen im Verhältnis zur Anzahl Einwohner	19
5	Reglemente und Regelungen	23
5.1	Stundenansatz für Gemeinderäte	23
5.1.1	Höhe des Stundenansatzes	23
5.2	Sitzungspauschale für Gemeinderäte	24
5.2.1	Basis der Sitzungspauschale	24
5.3	Ressortbezogene Entschädigungen	26
5.4	Entschädigungsreglement für Gemeinderäte/Stadträte	27
5.4.1	Inkrafttreten des Entschädigungsreglements	27
5.5	Regelung für Entschädigungen bei Drittorganisationen	28
6	Veränderungen seit der Umfrage von 2013	29
6.1	Veränderungen bezüglich Entschädigungen	29
6.2	Veränderungen bezüglich Reglement	30
6.3	Veränderungen bezüglich Pensum	31
6.4	Anpassungen	31
7	Fazit	32

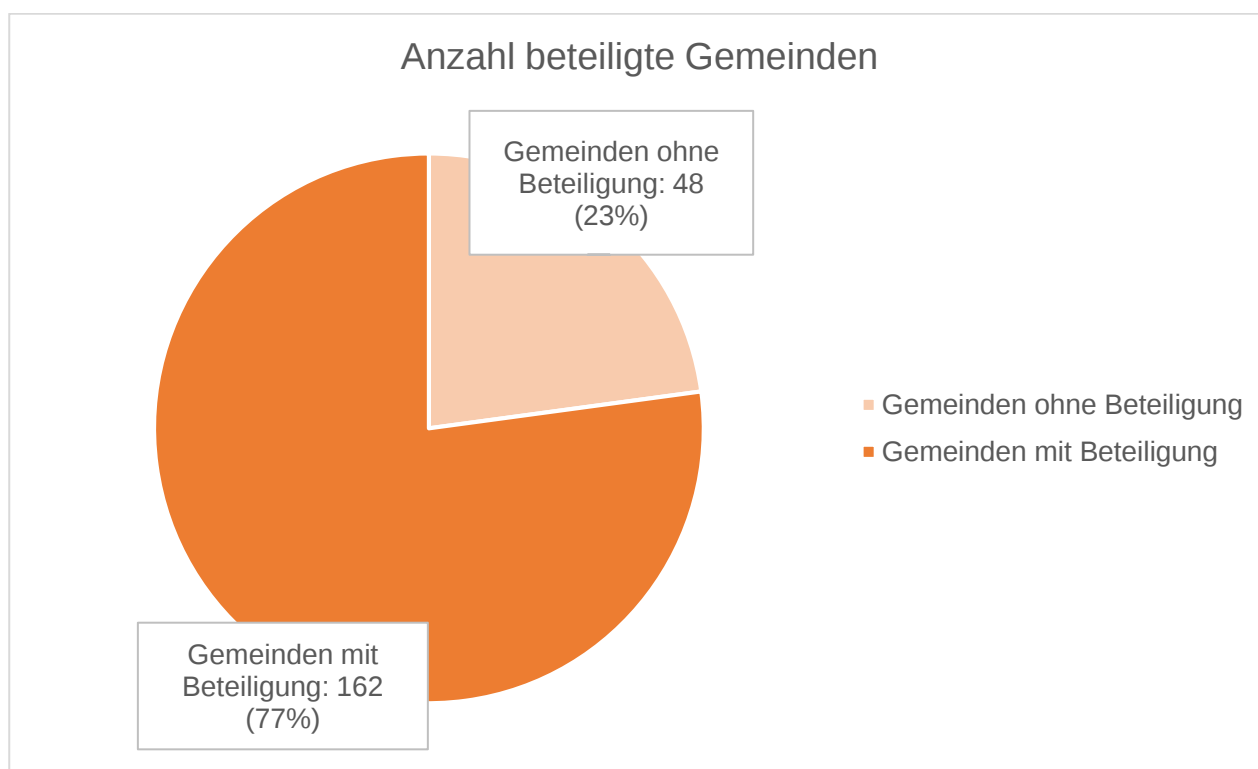
1 Einleitung

Bereits im Jahre 2013 wurde eine Erhebung über die Gemeinderats-Entschädigungen durchgeführt. In der Folge werden die Daten neu erhoben und die Veränderungen aufgezeigt.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1.1 Statistische Daten

Zum Zeitpunkt der Erhebung zählte der Kanton Aargau insgesamt 210 Gemeinden. Davon haben sich 162 Gemeinden an der Umfrage beteiligt.



Beteiligung aller Aargauer Gemeinden mit 162 von 210 Gemeinden
77%



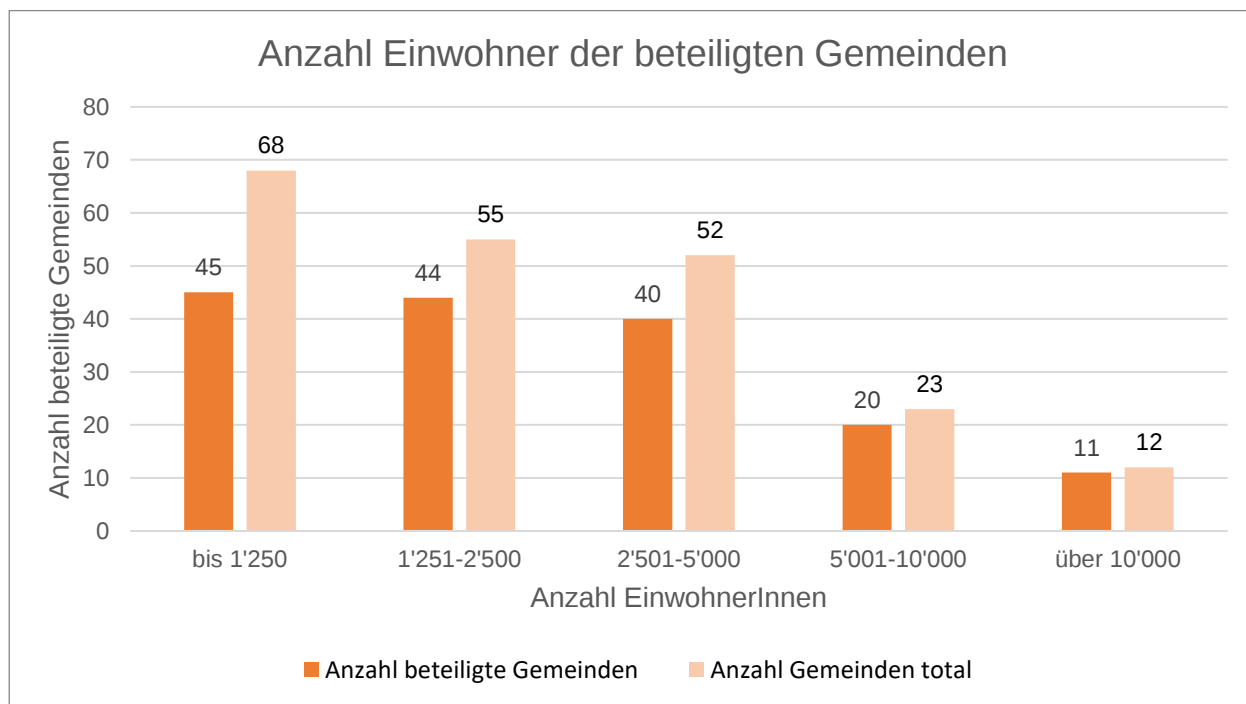
Kleinste teilnehmende Gemeinde
163
Einwohner



Grösste teilnehmende Gemeinde
21'750
Einwohner

Nicht alle Gemeinde haben die Umfrage vollständig ausgefüllt. Dies bedeutet, dass in einigen Auswertungen der 100%-Wert variiert.

Von den beteiligten Gemeinden zählen 28% (45) bis zu 1'250 Einwohner, 27% (44) zwischen 1'251-2'500 Einwohner, 25% (40) zwischen 2'501-5'000, 13% (20) zwischen 5'001-10'000 und 7% (11) über 10'000 Einwohner. Durch diese zahlreiche Teilnahme von unterschiedlich grossen Gemeinden ist die Aussagekraft der Umfrage sehr gross.



Zwei Gemeinden haben ihren Namen nicht angegeben und somit ist die Einwohnerzahl nicht ermittelbar. 100% bilden in dieser Grafik also 160 Gemeinden.

Die Kategorie nach Einwohnerzahl der Gemeinde entspricht dem Stand per 31.12.2019.

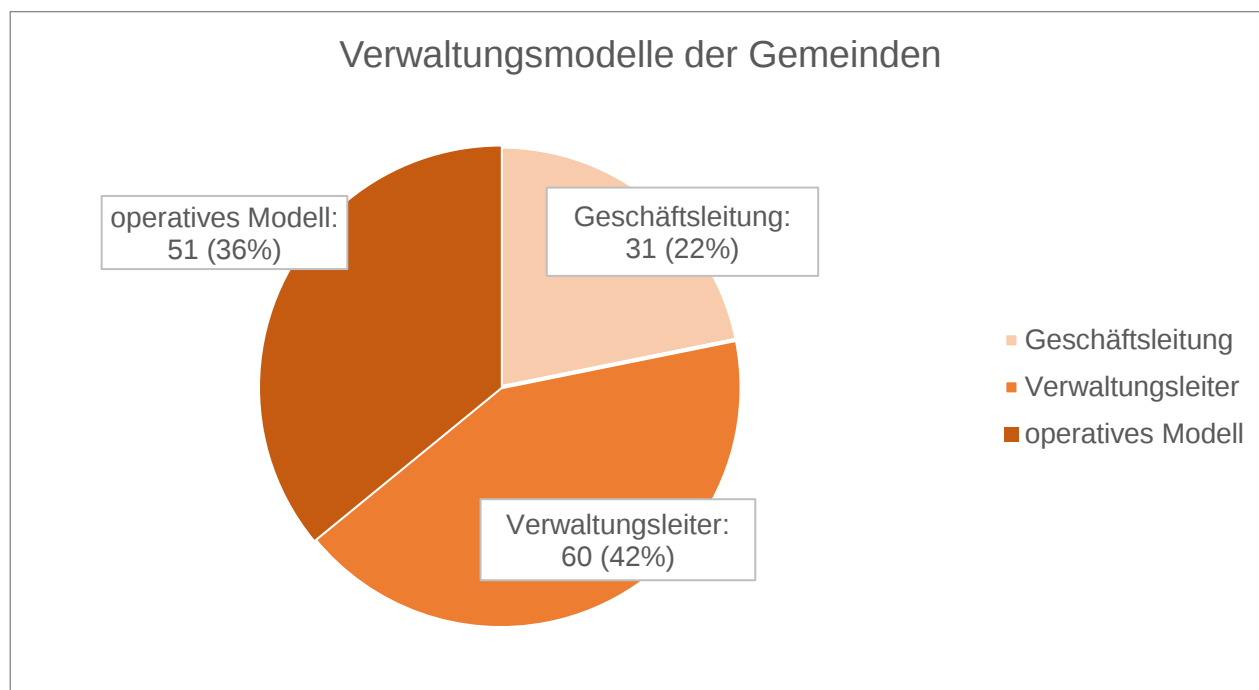
Steuerfuss

Minimum		65%
Mittelwert		106%
Median		108%
Maximum		127%

Die obenstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden. Der tiefste Steuerfuss bildet 65%, der höchste 127%. Der durchschnittliche Steuerfuss unter den beteiligten Gemeinden beträgt 106%.

Verwaltungsmodell

Bei der Umfrage wurden die Teilnehmer unter anderem zu ihrem Verwaltungsmodell befragt. Das Ergebnis zeigt, dass das «Verwaltungsleiter»-Modell mit 42% am häufigsten vorkommt. Fast so häufig ist das «operative Modell», welches 36% der teilnehmenden Gemeinden als ihr Verwaltungsmodell angaben. Das Geschäftsleitungs-Modell wird von 22% der beteiligten Gemeinden angewendet.



Im Rahmen dieser Umfrage haben 63 Gemeinden ihr Entschädigungsreglement für die Auswertung dieser Umfrage zur Verfügung gestellt.

2 Gemeindeammann/Stadtammann

2.1 Pauschalentschädigung

2.1.1 Höhe der Pauschalentschädigung

Minimum		CHF 8'000
Mittelwert		CHF 42'716
Median		CHF 25'000
Maximum		CHF 237'000

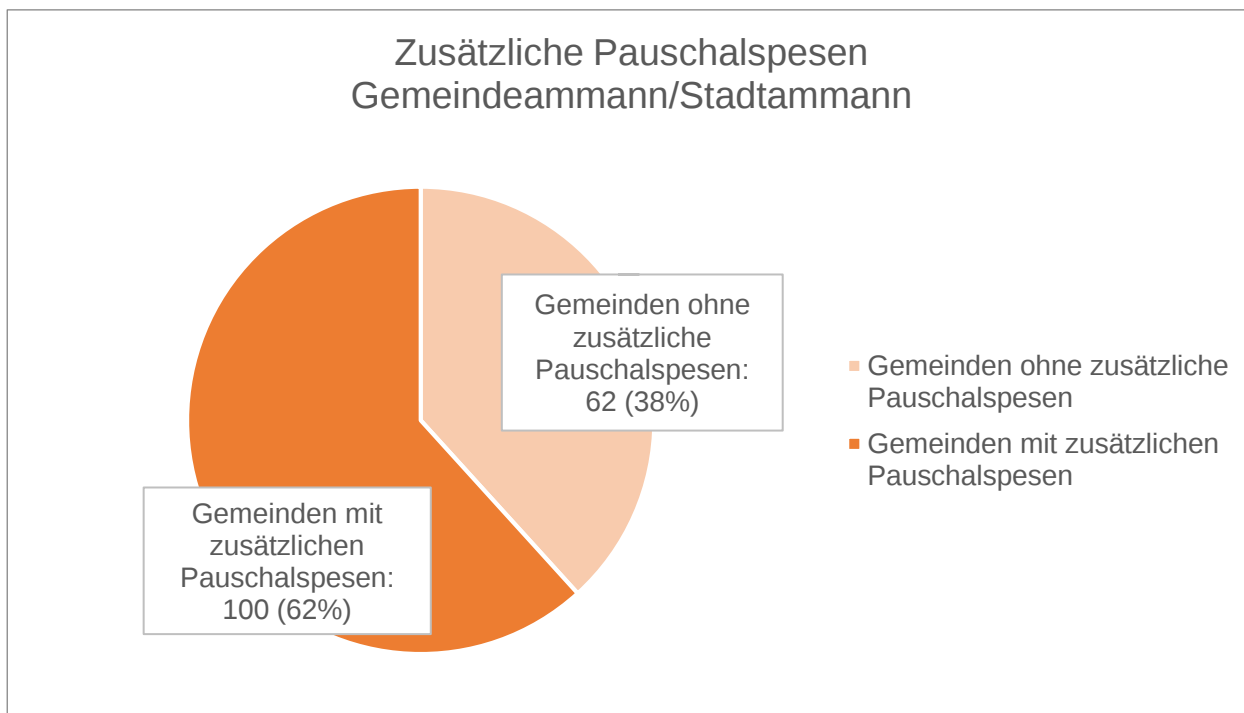
Die Pauschalentschädigung des Gemeindeammanns bzw. Stadtammanns unterscheidet sich relativ stark je nach Gemeinde, jedoch hat die Grösse der Gemeinde auch einen direkten Einfluss auf die Höhe der Entschädigung. Die Beträge bewegen sich zwischen CHF 8'000 und CHF 237'000. Der Mittelwert liegt bei CHF 42'678.

2.1.2 Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung

Minimum		2001
Mittelwert		2016
Median		2017
Maximum		2020

Die Spanne der Jahreszahlen, die Auskunft geben, in welchem Jahr die Pauschalentschädigung des Gemeindeammanns bzw. Stadtammanns letztmals angepasst wurde, erstreckt sich über die letzten 19 Jahre, nämlich von 2001 bis 2020. Den Mittelwert bildet das Jahr 2016, was zeigt, dass die meisten Gemeinden in den letzten Jahren eine Anpassung des Betrags vorgenommen haben.

2.2 Zusätzliche Pauschalspesen



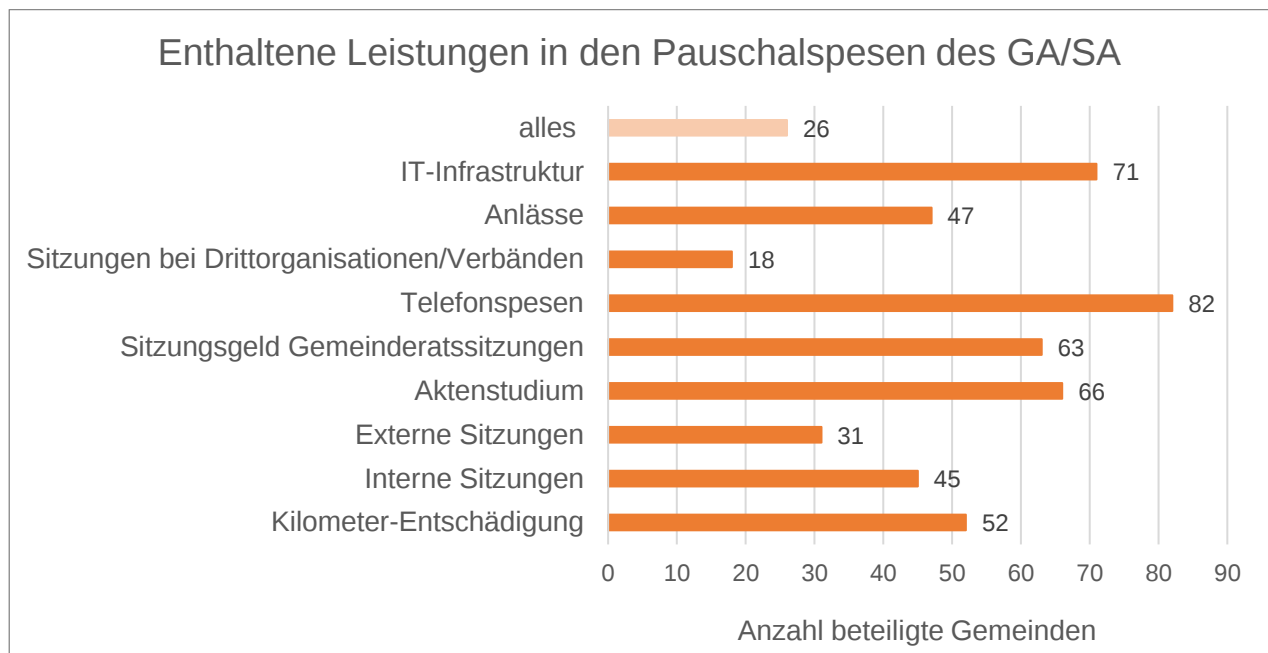
Etwas weniger als zwei Drittel der Gemeinden (100 von 162 Gemeinden), haben Pauschalspesen für ihren Gemeindeammann bzw. Stadtammann definiert.

2.2.1 Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen

Minimum		CHF 120
Mittelwert		CHF 2'223
Median		CHF 1'200
Maximum		CHF 12'000

Die Höhe der Pauschalspesen des Gemeindeammanns/Stadtammanns variieren stark: Sie bewegen sich zwischen CHF 120 und CHF 12'000. Durchschnittlich zahlen die Gemeinden des Kantons Aargau ihrem Ammann CHF 1'200.

2.2.2 In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen



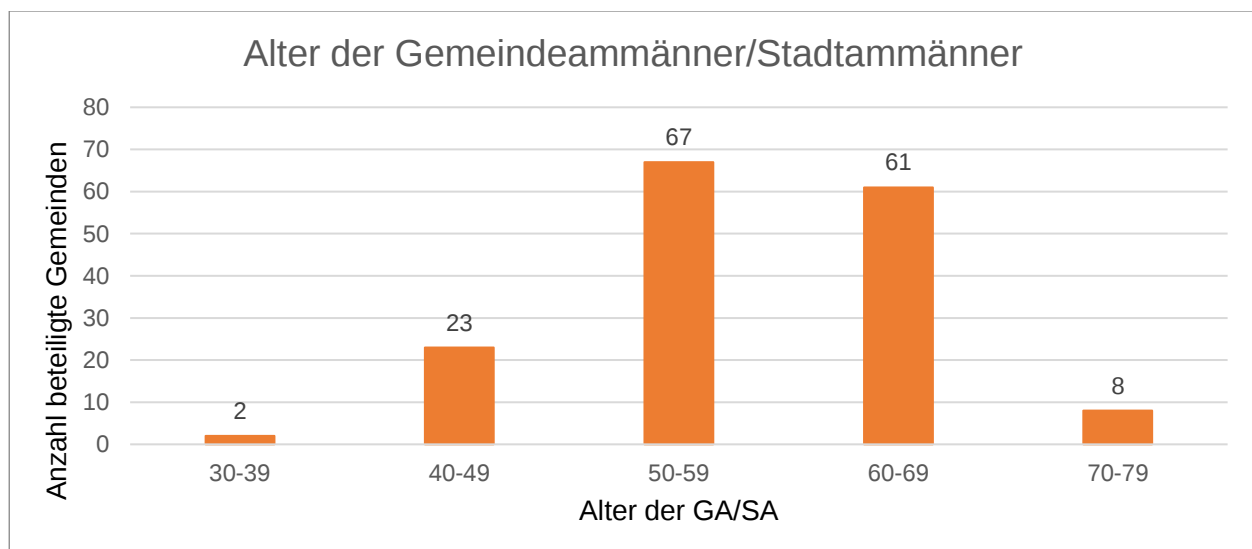
Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.

Je nach Personalreglement der jeweiligen Gemeinde sind verschiedene Leistungen in den Pauschalspesen des Gemeindeammanns bzw. des Stadtmanns enthalten. Die am häufigsten enthaltenen Leistungen sind die Telefonspesen, die IT-Infrastruktur, das Aktenstudium und das Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen.

2.3 Alter der Gemeindeammänner/Stadtmänner

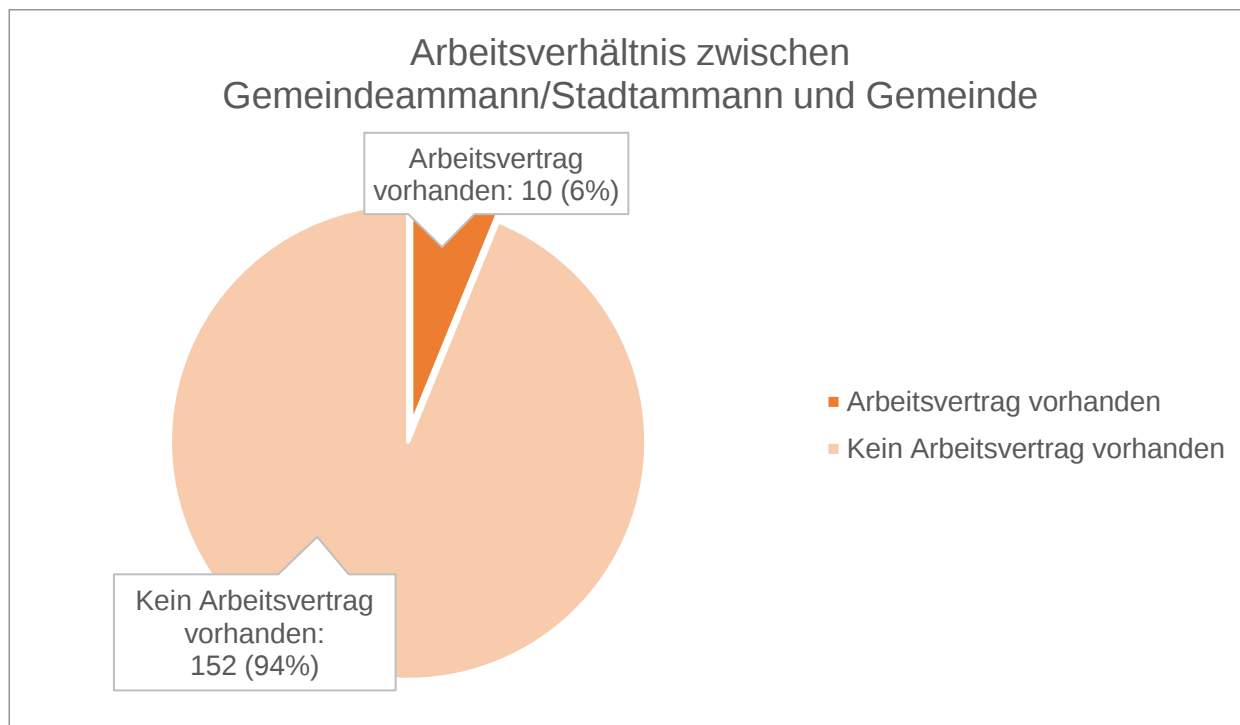
Das Alter der Gemeindeammänner/Stadtmänner des Kantons Aargau liegt zwischen 35 und 72 Jahren. Es kann jedoch eine klare Tendenz festgestellt werden: Die meisten Ammänner sind zwischen 50 und 60 Jahre alt.

Minimum	↑	35
Mittelwert		58
Median		58
Maximum	↓	72



2.4 Arbeitsverhältnis

Nur wenige Gemeinden haben einen Arbeitsvertrag mit ihrem Ammann abgeschlossen: 10 von 162 Gemeinden (6%) haben ein geklärtes Arbeitsverhältnis mit dem Gemeindeammann/ Stadtammann.



2.5 Höhe des Pensums

Gemeinden, die einen Vertrag mit ihrem Gemeindeammann/Stadtammann haben oder über ein Reglement verfügen, das den Arbeitsaufwand des Ammanns klar definiert, sind deutlich weniger häufig als Gemeinden, die keine Regelung haben. Trotzdem konnte der Aufwand gemäss Vertrag/Reglement mit dem effektiven Aufwand verglichen werden.

Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.

Gemeinden mit einem Vertrag / Reglement

Vergleicht man den durchschnittlichen Aufwand des Gemeindeammanns/Stadtammanns gemäss seinem Vertrag/Reglement (65%) mit dem effektiven Aufwand im Durchschnitt (87%), kann eine Differenz zwischen den beiden Mittelwerten von 22% festgestellt werden. Das heisst, das Pensum eines Gemeindeammanns/Stadtammanns ist durchschnittlich 22% höher als vorgegeben – dies entspricht rund einem Arbeitstag mehr! Der vorgegebene Aufwand gemäss Vertrag/Reglement bewegt sich zwischen 15 und 100%, wobei sich der effektive Aufwand zwischen 43 und 200% bewegt. Die Spannweiten der angegebenen Prozentzahlen sind sehr gross. Mögliche Erklärungen dafür können die Erfahrung des Gemeindeammanns/Stadtammanns, die aktuellen Themen (der Aufwand kann je nach Projekt stark variieren), der Aufbau der Verwaltung oder die persönliche Organisation des Ammanns sein. All diese Faktoren haben einen direkten Einfluss auf den Aufwand des Gemeindeammanns/Stadtammanns für sein Amt.

		Vorgabe	Effektiver Aufwand	Differenz
Minimum		15%	43%	28%
Mittelwert		65%	87%	22%
Median		60%	80%	20%
Maximum		100%	200%	100%

Gemeinden ohne Regelung

Bei Gemeinden, die weder einen Vertrag noch ein Reglement besitzen, befindet sich der effektive Aufwand des Gemeindeammanns/Stadtammanns zwischen 10% und 140% – dies ist eine sehr grosse Spannweite, die wiederum mit den unterschiedlichen Grösse der Gemeinden zusammenhängen könnte. Durchschnittlich beträgt der Aufwand für das Amt 34%.

		Effektiver Aufwand
Minimum		10%
Mittelwert		34%
Median		30%
Maximum		140%

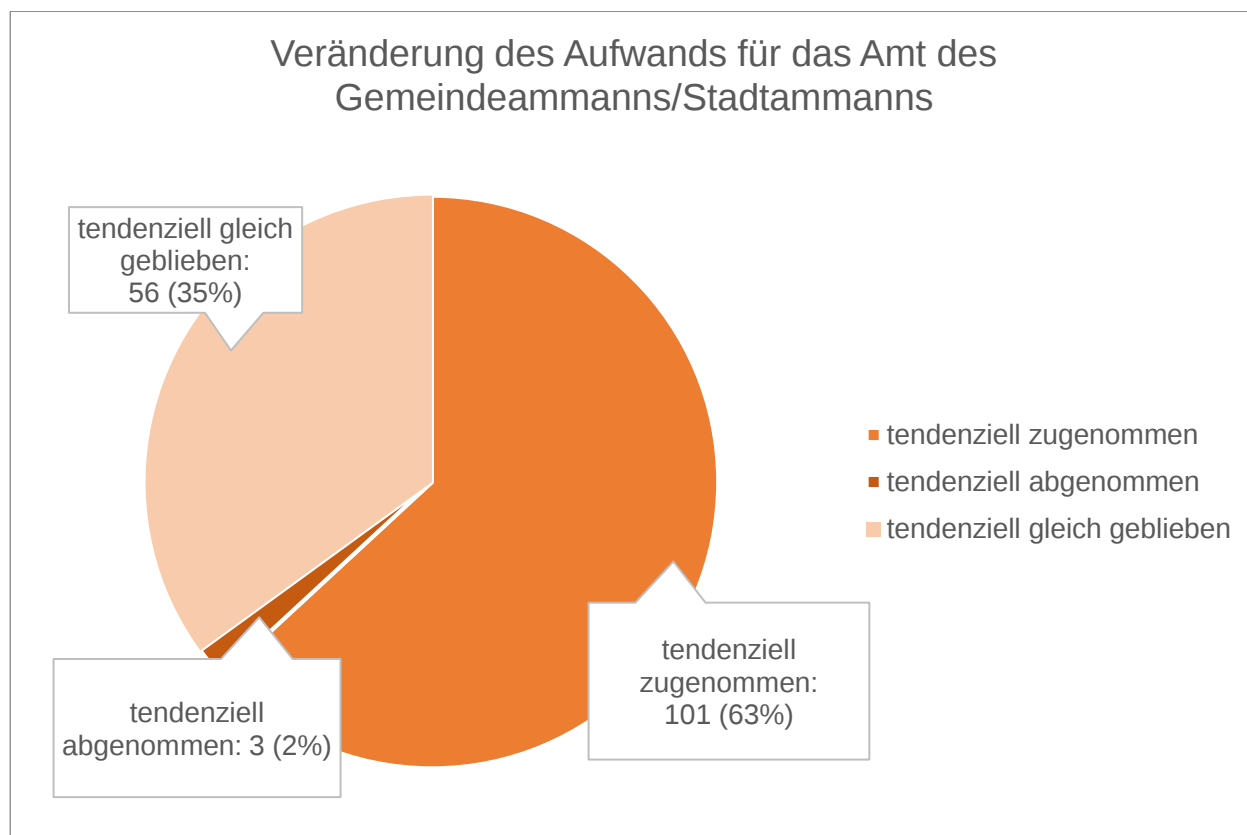
Vergleich von Gemeinden mit und Gemeinden ohne Regelung

Vergleicht man nun den effektiven Aufwand des Gemeindeammanns/Stadtammanns von Gemeinden mit und Gemeinden ohne Reglement, so kann man beim Mittelwert eine Differenz von 53% feststellen: In Gemeinden mit Reglement ist der effektive Aufwand durchschnittlich 53% höher als in Gemeinden ohne Reglement.

Effektiver Aufwand		Gemeinden mit Reglement	Gemeinden ohne Reglement	Differenz
Minimum		43%	10%	33%
Mittelwert		87%	34%	53%
Median		80%	30%	50%
Maximum		200%	140%	60%

2.6 Veränderung des Zeitaufwands für das Amt

Spannend ist auch zu sehen, wie sich der Aufwand für das Amt des Gemeindeammanns/ Stadtammanns in den letzten Jahren verändert hat: Laut Ergebnissen der Umfrage hat der Aufwand eher zu- als abgenommen. 63% der teilnehmenden Gemeinden sprechen sich über eine Zunahme des Aufwands aus, wobei nur 2% den Aufwand als abnehmend einschätzen. 35% der Teilnehmer sehen den Aufwand als tendenziell gleich gross.



3 Vizeammann

3.1 Pauschalentschädigung

3.1.1 Höhe der Pauschalentschädigung

Minimum		CHF 6'000
Mittelwert		CHF 19'152
Median		CHF 15'000
Maximum		CHF 70'280

Die Pauschalentschädigung des Vizeammanns unterscheidet sich je nach Gemeinde relativ stark. Die Beträge bewegen sich zwischen CHF 6000 und CHF 70'280. Der Mittelwert liegt bei CHF 19'152.

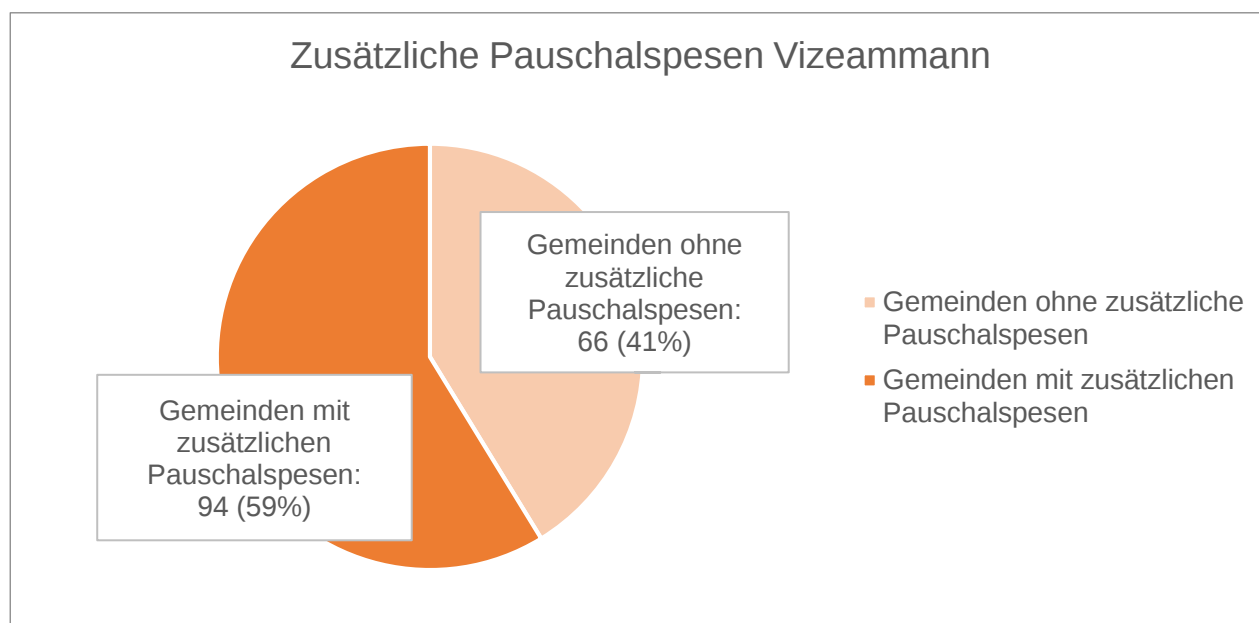
3.1.2 Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung

Die Jahreszahlen für die letzte Anpassung der Pauschalentschädigung des Vizeammanns befinden sich alle innerhalb der letzten 20 Jahre. Durchschnittlich passten die Gemeinden die Pauschalentschädigung des Vizeammanns vor 3 Jahren, im Jahr 2017, an.

Minimum		2001
Mittelwert		2017
Median		2018
Maximum		2020

3.2 Zusätzliche Pauschalspesen

Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden, genau gesagt 59% der teilnehmenden Gemeinden, haben Pauschalspesen für ihren Vizeammann definiert.



3.2.1 Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen

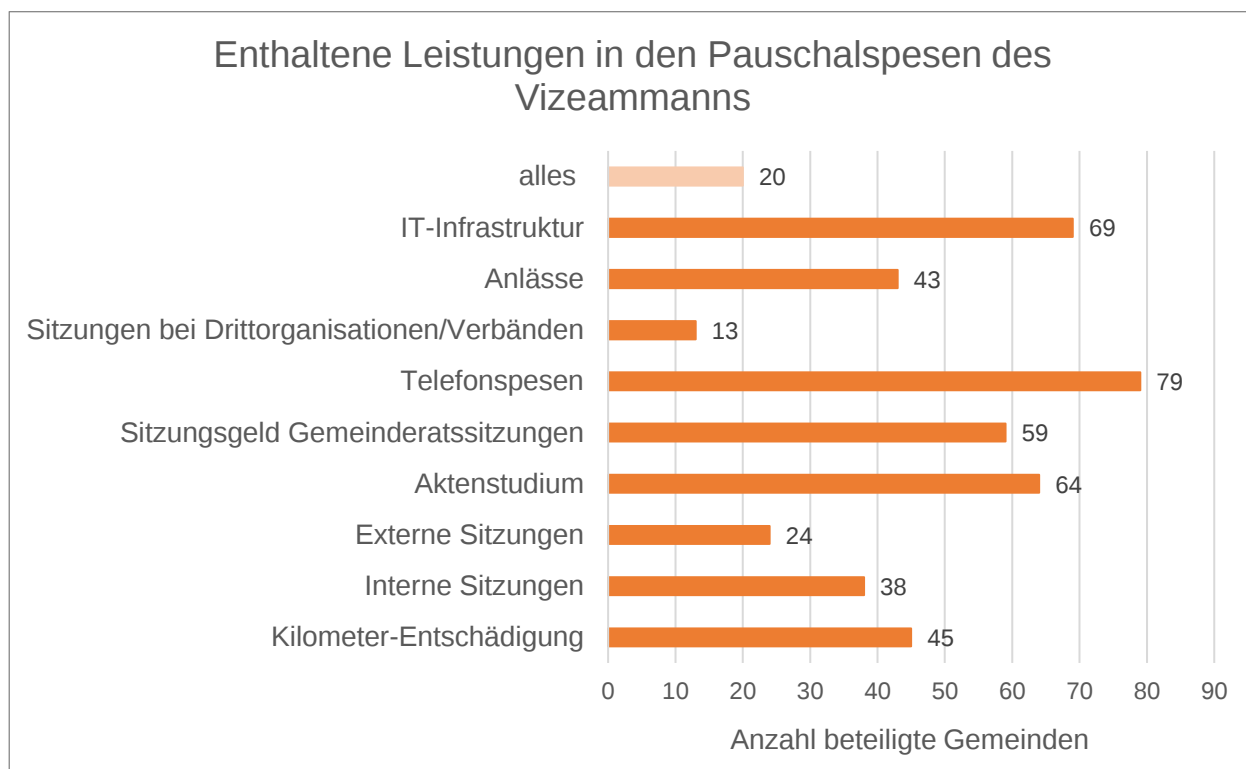
Die Höhe der Pauschalspesen des Vizeammanns variieren stark: Sie bewegen sich zwischen CHF 100. und CHF 8'000. Durchschnittlich zahlen die Gemeinden des Kantons Aargau ihrem Vizeammann CHF 1'458.

Minimum	↑	CHF 100
Mittelwert		CHF 1'458
Median		CHF 1'000
Maximum	↓	CHF 8'000

3.2.2 In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen

Je nach Personalreglement der jeweiligen Gemeinde sind verschiedene Leistungen in den Pauschalspesen des Vizeammanns enthalten. Die am häufigsten enthaltenen Leistungen sind die Telefonspesen, die IT-Infrastruktur, das Aktenstudium und das Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen – genau gleich wie beim Ammann.

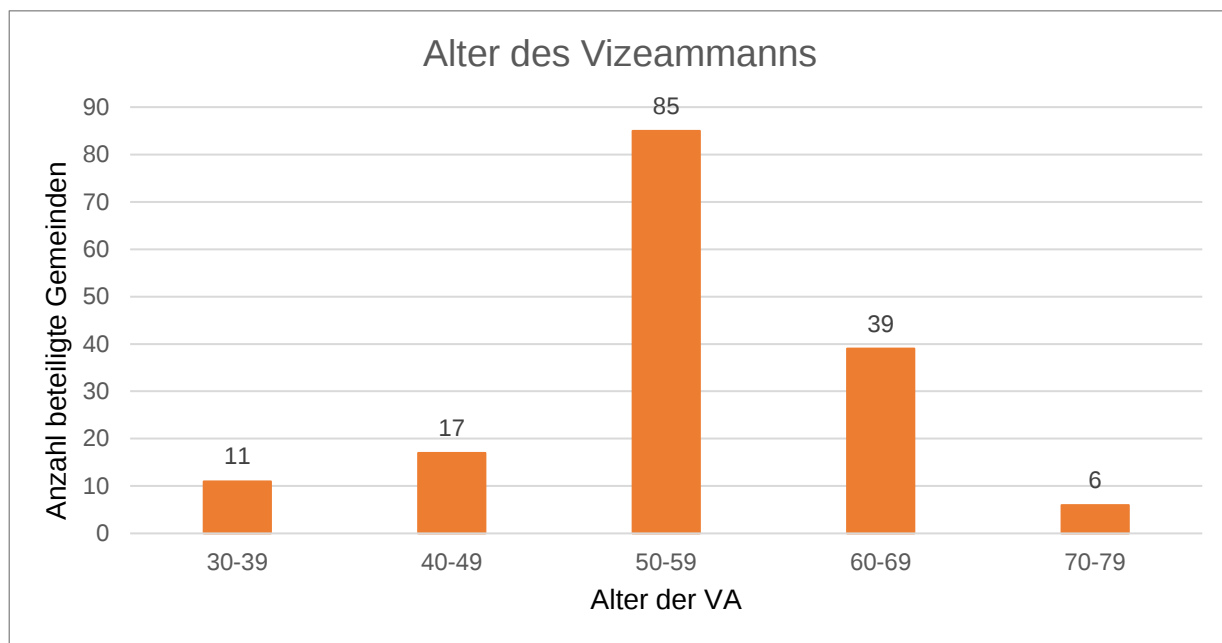
Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.



3.3 Alter der Vizeammänner

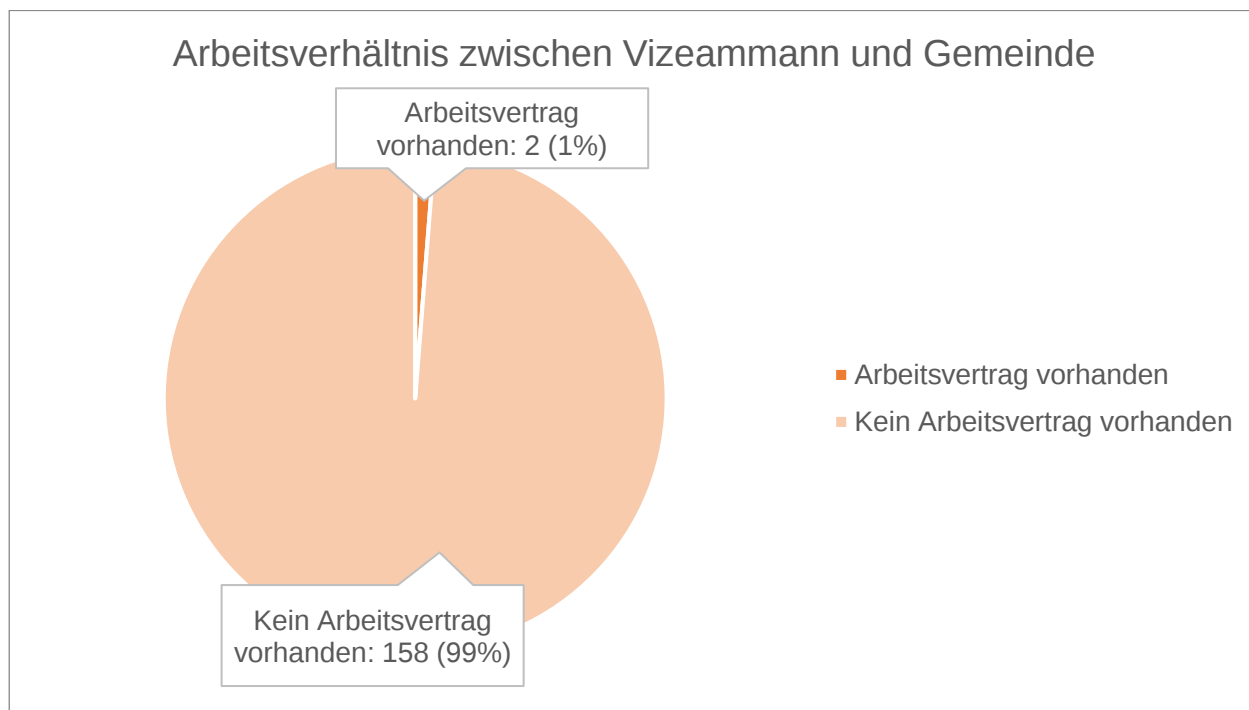
Das Alter der Vizeammänner des Kantons Aargau liegt zwischen 32 und 76 Jahren. Jedoch kann eine klare Tendenz festgestellt werden: Die meisten Vizeammänner sind zwischen 50 und 60 Jahre alt.

Minimum	↑	32
Mittelwert		55
Median		56
Maximum	↓	76



3.4 Arbeitsverhältnis

Nur wenige Gemeinden haben einen Arbeitsvertrag mit ihrem Vizemann abgeschlossen: 1% der teilnehmenden Gemeinden haben ein geklärtes Arbeitsverhältnis mit dem Vizeamman.



3.5 Höhe des Pensums

Gemeinden mit einem Vertrag / Reglement

Vergleicht man den durchschnittlichen Aufwand des Vizeammanns gemäss seinem Vertrag/Reglement (22%) mit dem effektiven Aufwand im Durchschnitt (30%), kann eine Differenz von 8% der beiden Mittelwerte festgestellt werden. Das heisst, das Pensum eines Vizeammanns ist durchschnittlich 8% höher als vorgegeben. Der vorgegebene Aufwand gemäss Vertrag/Reglement bewegt sich zwischen 10 und 30%, wobei sich der effektive Aufwand zwischen 20 und 50% bewegt.

		Vorgabe	Effektiver Aufwand	Differenz
Minimum		10%	20%	10%
Mittelwert		22%	30%	8%
Median		24%	28%	4%
Maximum		30%	50%	20%

Gemeinden ohne Regelung

Bei Gemeinden, die weder einen Vertrag noch ein Reglement besitzen, befindet sich der effektive Aufwand des Vizeammanns zwischen 5% und 80% – eine relativ grosse Spannweite. Durchschnittlich beträgt der Aufwand für das Amt 20%.

		Effektiver Aufwand
Minimum		5%
Mittelwert		20%
Median		18%
Maximum		80%

Vergleich von Gemeinden mit und ohne Regelung

Vergleicht man nun den effektiven Aufwand des Vizeammanns von Gemeinden mit und Gemeinden ohne Reglement, so kann man beim Mittelwert eine Differenz von 10% feststellen: In Gemeinden mit Reglement ist der effektive Aufwand durchschnittlich 10% höher, auch wenn der höchste angegebene Wert von 80% von einer Gemeinde ohne Reglement stammt.

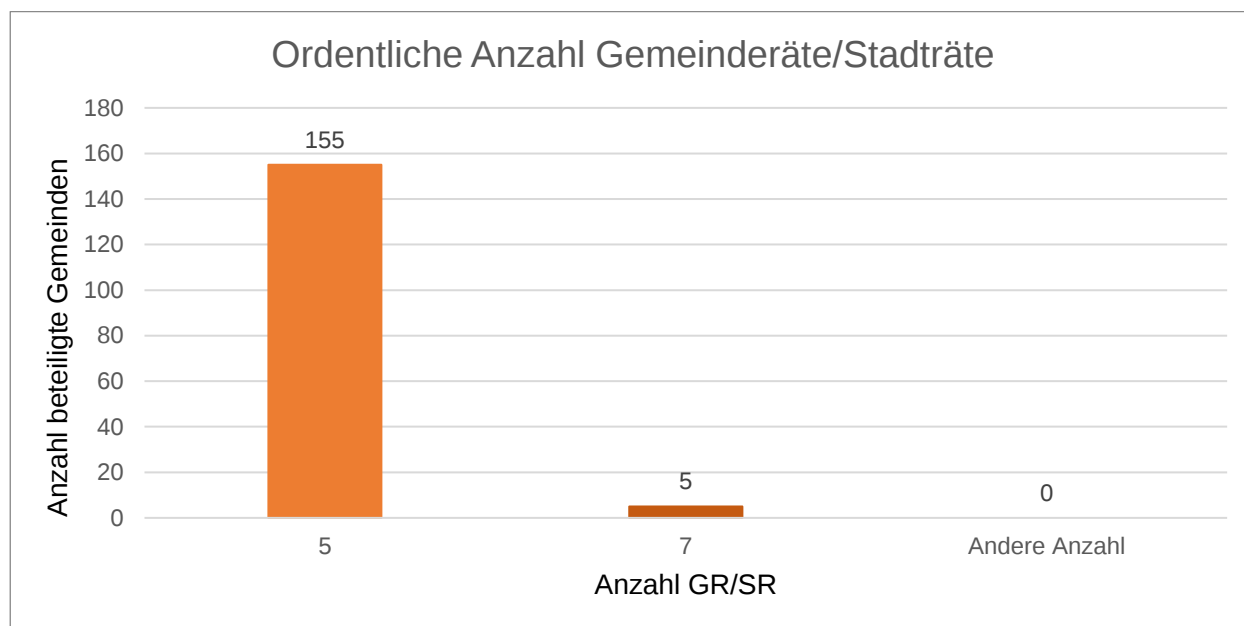
Effektiver Aufwand		Gemeinden mit Reglement	Gemeinden ohne Reglement	Differenz
Minimum		20%	5%	15%
Mittelwert		30%	20%	10%
Median		28%	18%	10%
Maximum		50%	80%	30%

Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.

4 Gemeinderat/Stadtrat

4.1.1 Ordentliche Anzahl Gemeinderäte

Die grosse Mehrheit der Gemeinden des Kantons Aargau hat einen Gemeinderat/Stadtrat, der aus 5 Personen besteht. Von den teilnehmenden Gemeinden haben 97% einen Gemeinderat bzw. Stadtrat aus 5 Personen und 3% einen aus 7 Personen. Eine andere Anzahl von Gemeinderäten/Stadträten ist unter den teilnehmenden Gemeinden nicht vorhanden.



4.1.2 Höhe der Pauschalentschädigung

Die Pauschalentschädigung eines Gemeinderats/Stadtrats unterscheidet sich ebenfalls ziemlich stark je nach Gemeinde. Die Beträge bewegen sich zwischen CHF 5'000 und CHF 65'260. Der Mittelwert liegt bei CHF 16'179.

Minimum		CHF 5'000
Mittelwert		CHF 16'179
Median		CHF 12'240
Maximum		CHF 65'260

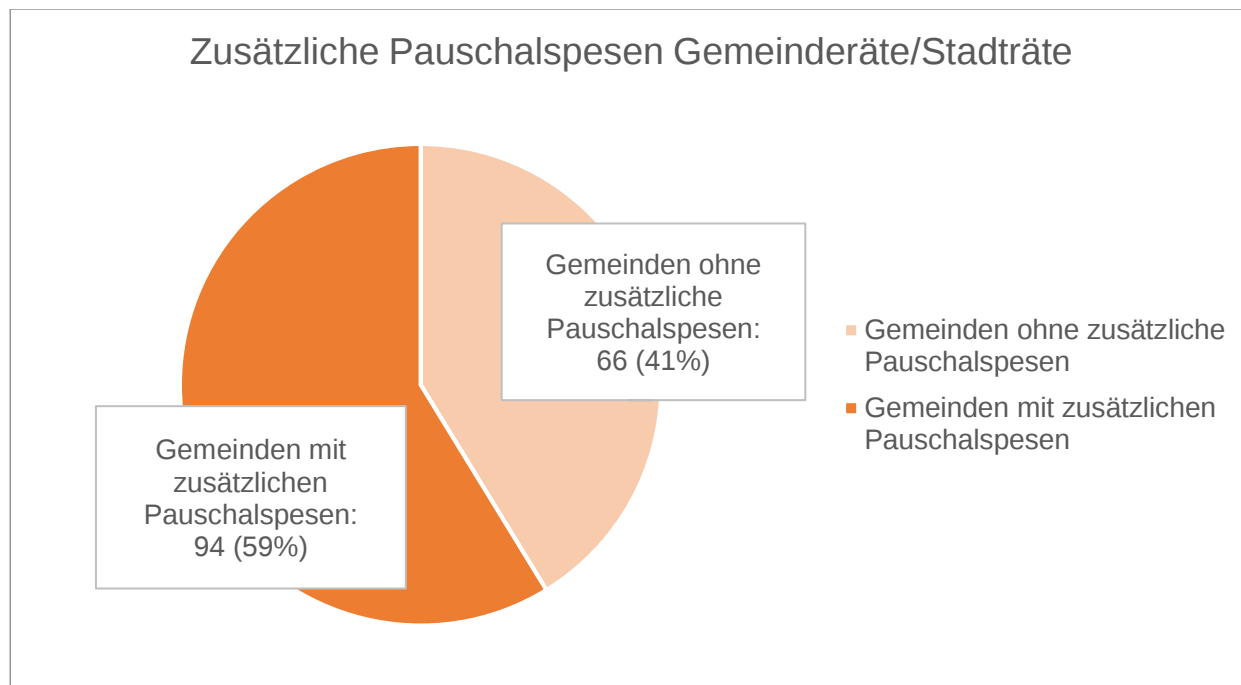
4.1.3 Letzte Anpassung der Pauschalentschädigung

Die Jahreszahlen für die letzte Anpassung der Pauschalentschädigung des Vizeammans befinden sich alle innerhalb der letzten 20 Jahre. Durchschnittlich passten die Gemeinden die Pauschalentschädigung der Gemeinderäte/Stadträte vor 5 Jahren, im Jahr 2015, an.

Minimum		2001
Mittelwert		2015
Median		2017
Maximum		2020

4.2 Zusätzliche Pauschalspesen

Mehr als die Hälfte der teilnehmenden Gemeinden (58%) haben Pauschalspesen für Ihre Gemeinderäte/Stadträte definiert.



4.2.1 Höhe der zusätzlichen Pauschalspesen

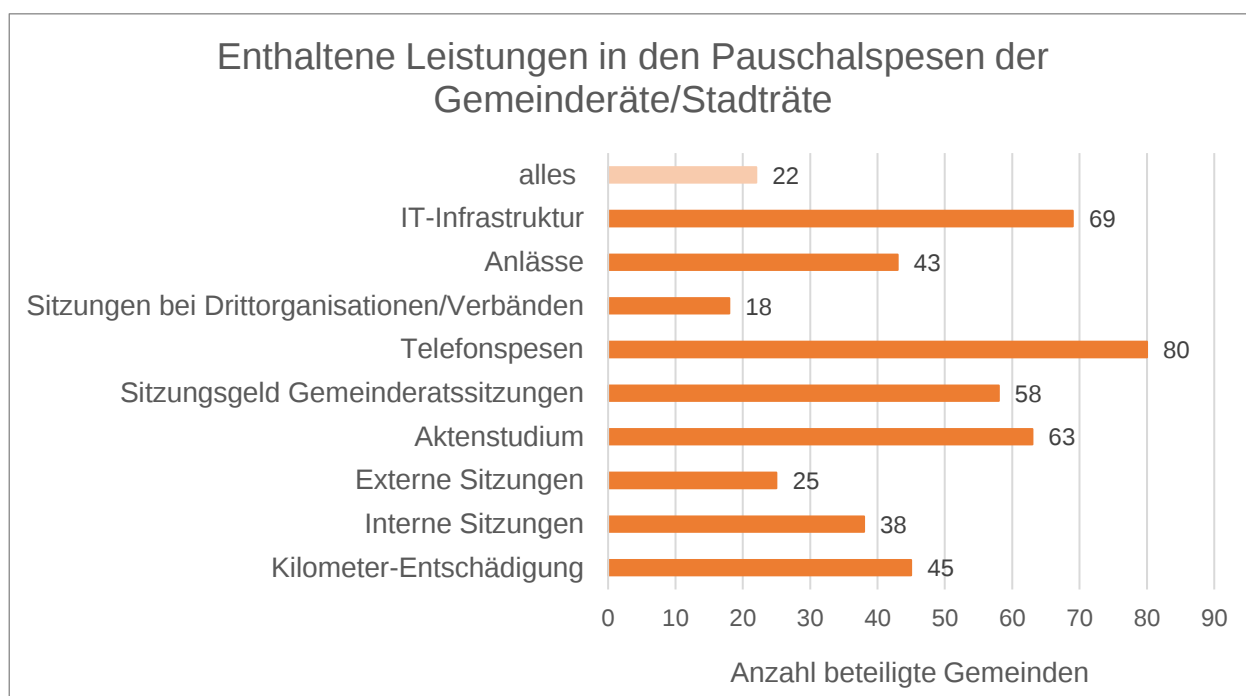
Die Höhe der Pauschalspesen eines Gemeinderat-/Stadtrat-Mitglieds variieren relativ stark: Sie bewegen sich zwischen CHF 100 und CHF 6'000. Durchschnittlich bezahlen die Gemeinden des Kantons Aargau einem Gemeinderat/Stadtrat CHF 1'274 Pauschalspesen.

Minimum	↑	CHF 100
Mittelwert		CHF 1'274
Median		CHF 1'000
Maximum	↓	CHF 6'000

4.2.2 In den Pauschalspesen enthaltene Leistungen

Je nach Personalreglement der jeweiligen Gemeinde sind verschiedene Leistungen in den Pauschalspesen eines Gemeinderats/Stadtrats enthalten. Die am häufigsten enthaltenen Leistungen sind die Telefonspesen, die IT-Infrastruktur, das Aktenstudium und das Sitzungsgeld für Gemeinderats-/Stadtratssitzungen – genau gleich wie bei Ammann und Vizeammann.

Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.



4.3 Höhe des Pensums

Mehrere Nennungen waren bei dieser Frage möglich.

Gemeinden mit einem Vertrag / Reglement

Vergleicht man den durchschnittlichen Aufwand eines Gemeinderats gemäss seinem Vertrag/Reglement (20%) mit dem effektiven Aufwand im Durchschnitt (26%), kann man eine Differenz von 6% der beiden Mittelwerte feststellen. Das heisst, das Pensum eines Gemeinderats/Stadtrats ist durchschnittlich 6% höher als vorgegeben. Der vorgegebene Aufwand gemäss Vertrag/Reglement bewegt sich zwischen 10 und 30%, wobei sich der effektive Aufwand zwischen 15 und 40% bewegt.

		Vorgabe	Effektiver Aufwand	Differenz
Minimum	↑	10%	15%	5%
Mittelwert		20%	26%	6%
Median		20%	25%	5%
Maximum		30%	40%	10%

Gemeinden ohne Regelung

Bei Gemeinden, die weder einen Vertrag noch ein Reglement besitzen, befindet sich der effektive Aufwand eines Gemeinderats/Stadtrats zwischen 5% und 45%. Durchschnittlich beträgt der Aufwand für das Amt 17%.

		Effektiver Aufwand
Minimum		5%
Mittelwert		17%
Median		15%
Maximum		45%

Vergleich von Gemeinden mit und ohne Regelung

Vergleicht man nun den effektiven Aufwand eines Gemeinderats/Stadtrats von Gemeinden mit und Gemeinden ohne Reglement, so kann man beim Mittelwert eine Differenz von 9% feststellen: In Gemeinden mit Reglement ist der effektive Aufwand durchschnittlich 9% höher, auch wenn der höchste angegebene Wert von 45% von einer Gemeinde ohne Reglement stammt.

Effektiver Aufwand		Gemeinden mit Reglement	Gemeinden ohne Reglement	Differenz
Minimum		15%	5%	10%
Mittelwert		26%	17%	9%
Median		25%	15%	10%
Maximum		40%	45%	5%

4.4 Summe aller Entschädigungen aller Gemeinderäte/Stadträte

Zählt man alle Entschädigungen, die an die verschiedenen Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder pro Jahr ausgezahlt werden, ergibt dies eine stolze Summe, die je nach Gemeinde unterschiedlich hoch ausfällt: Die Beträge liegen zwischen CHF 9'000 und CHF 645'000. Der Mittelwert liegt bei CHF 128'889.

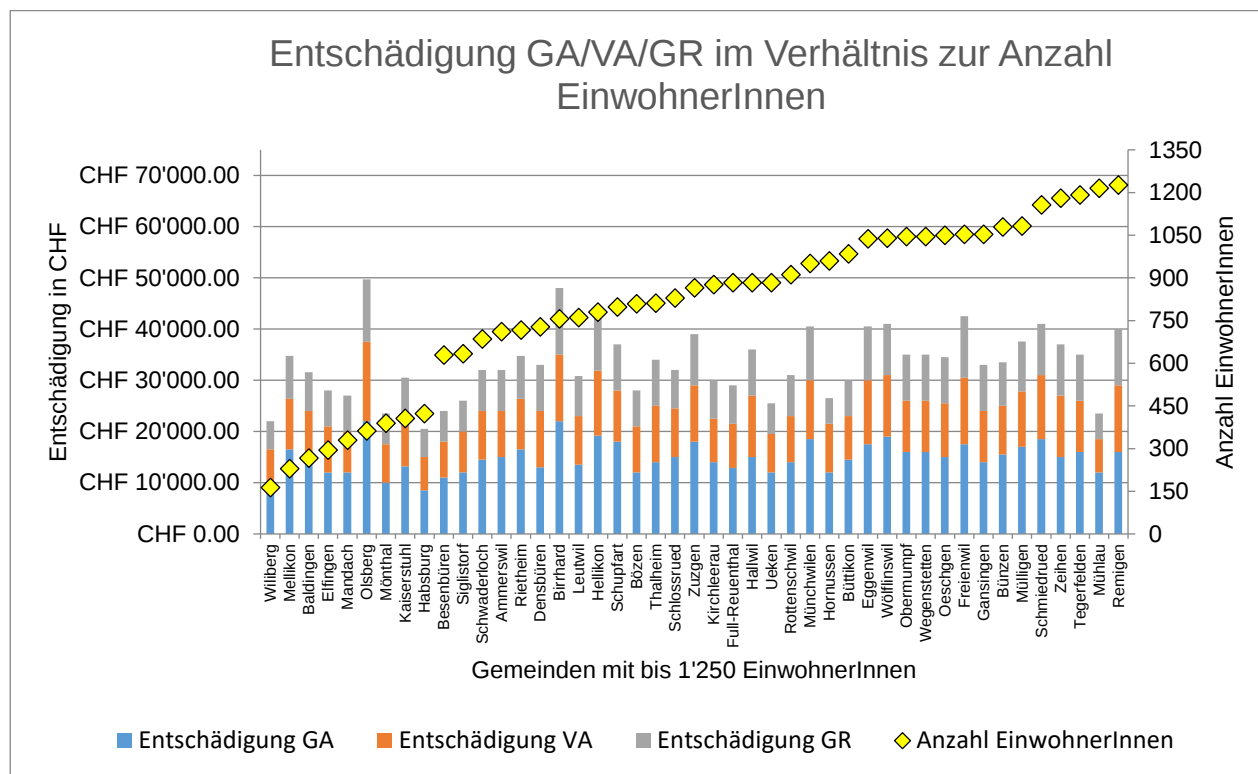
Minimum		CHF 9'000
Mittelwert		CHF 128'889
Median		CHF 92'800
Maximum		CHF 645'000

4.4.1 Summe aller Entschädigungen im Verhältnis zur Anzahl Einwohner

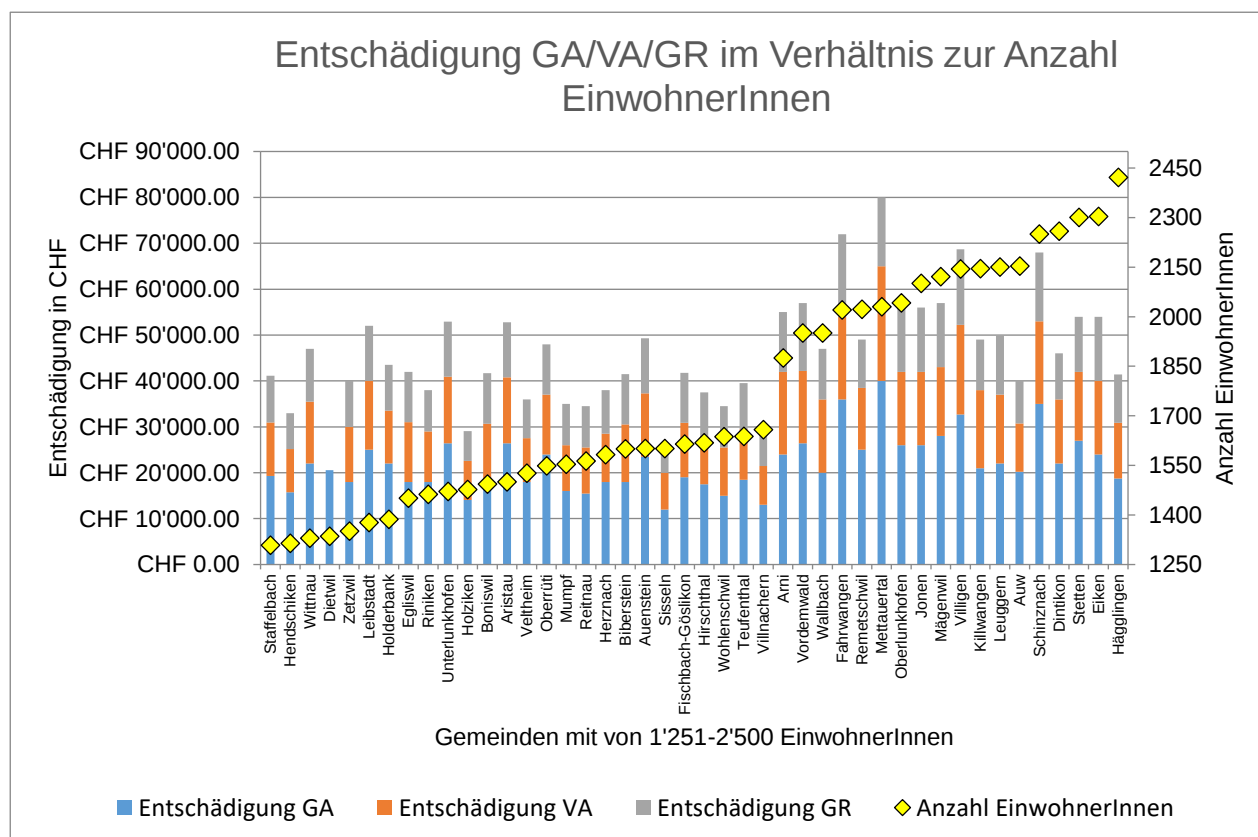
Die Höhe der Entschädigung eines Gemeinderats/Stadtrats hängt zu einem gewissen Teil von der Grösse der Gemeinde, also von der Anzahl Einwohner, ab. Nachfolgend ist die Summe der Entschädigung vom Gemeindeammann/Stadtammann, vom Vizeammann und einem Gemeinderat/Stadtrat im Verhältnis zur Anzahl Einwohner aufgezeigt.

Zwei Gemeinden nannten ihren Namen nicht und konnten somit nicht in die folgenden Diagramme miteinbezogen werden.

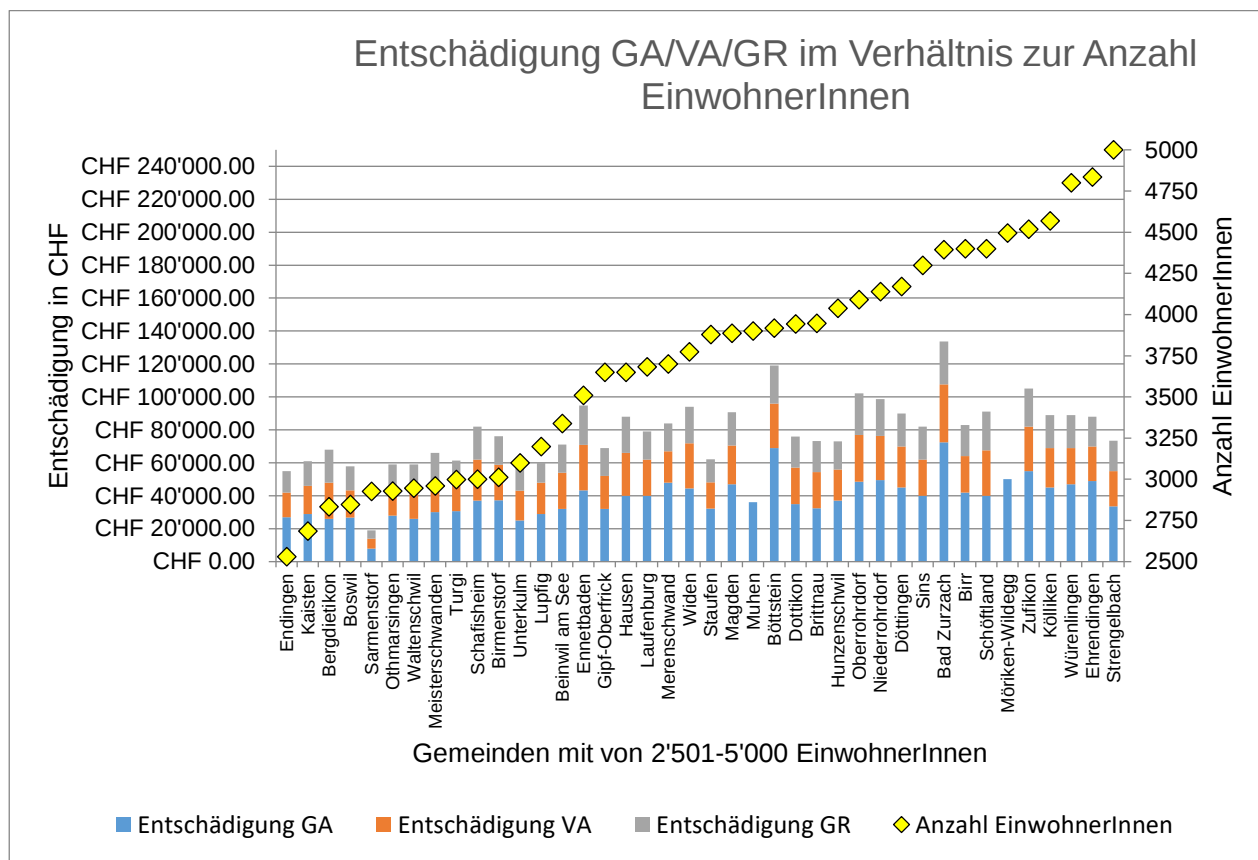
Gemeinden mit bis zu 1'250 EinwohnerInnen:



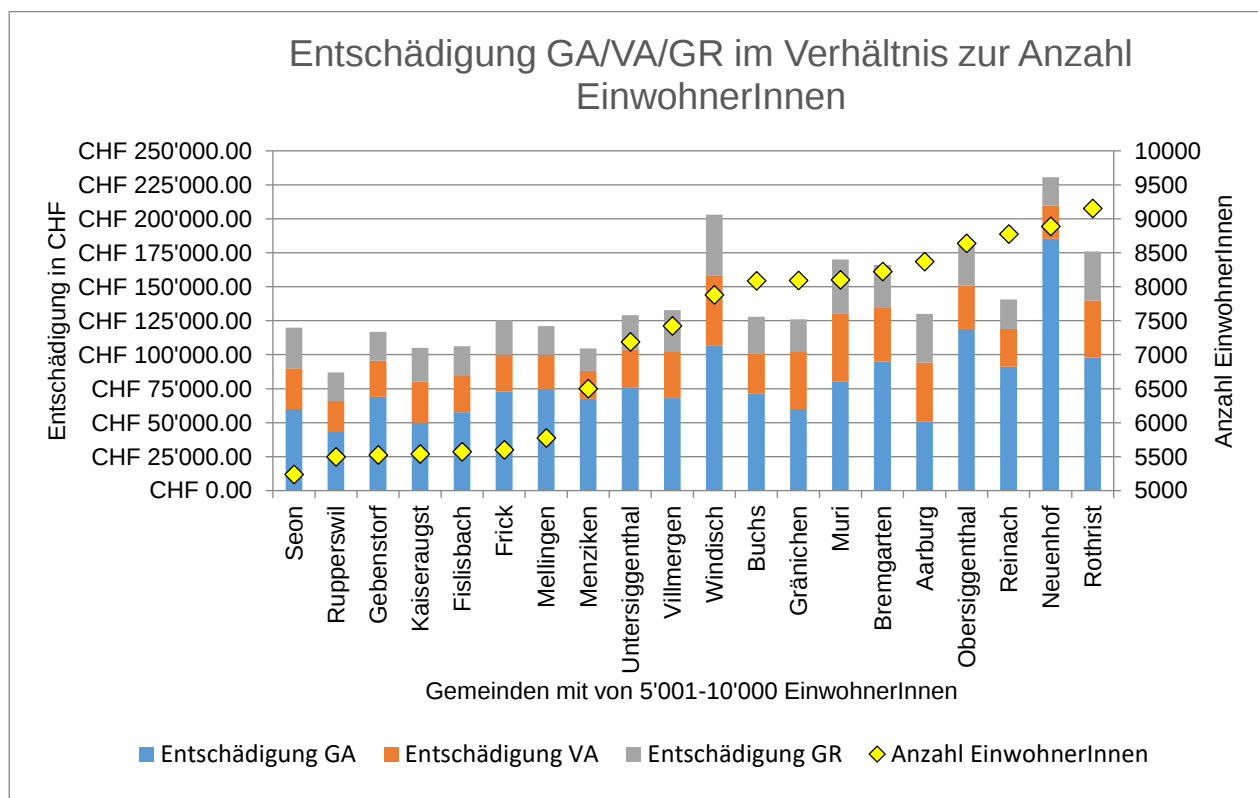
Gemeinden mit 1'251 bis 2'500 EinwohnerInnen



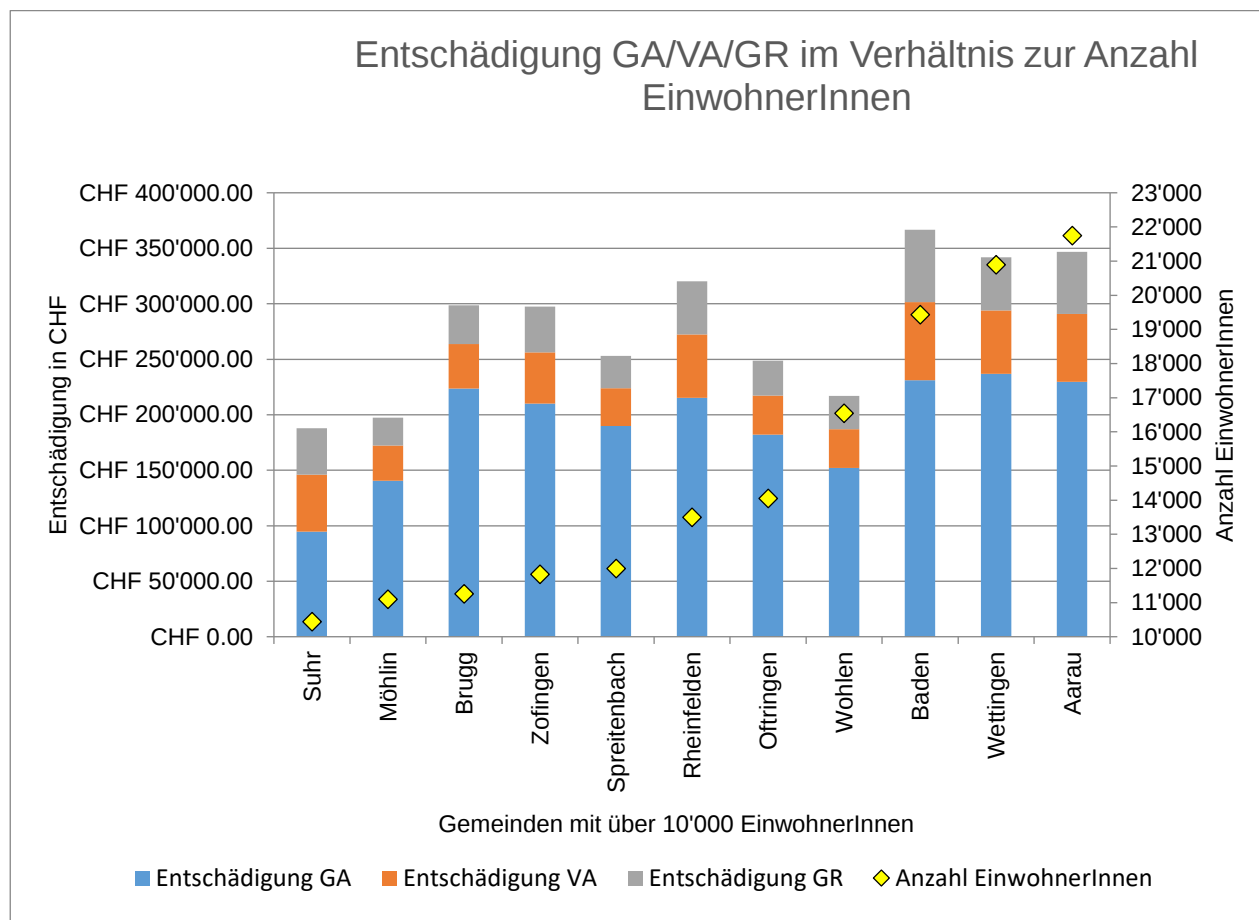
Gemeinden mit 2'501 bis 5'000 Einwohnern



Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnern



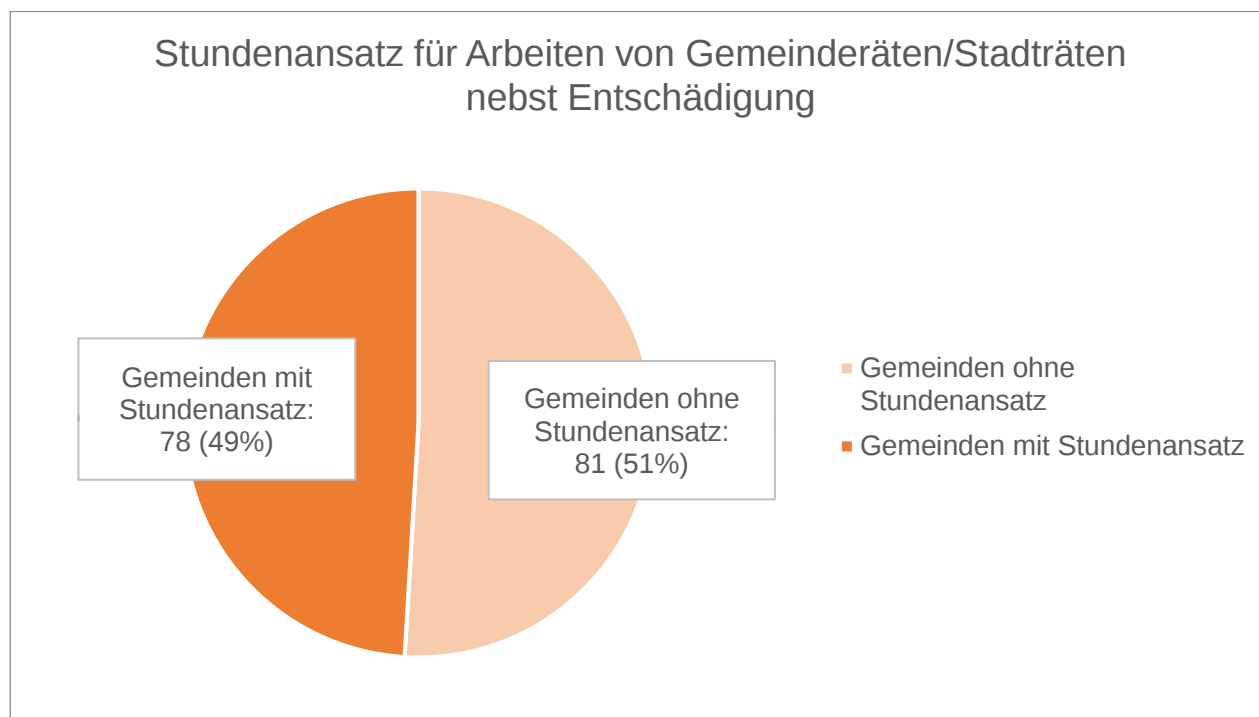
Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern



5 Reglemente und Regelungen

5.1 Stundenansatz für Gemeinderäte

Knapp die Hälfte aller beteiligten Gemeinden (49%) haben einen Stundenansatz für Arbeiten von Gemeinderäten/Stadträten nebst der Pauschalentschädigung definiert, wobei 51% keinen Stundenansatz festgelegt haben.



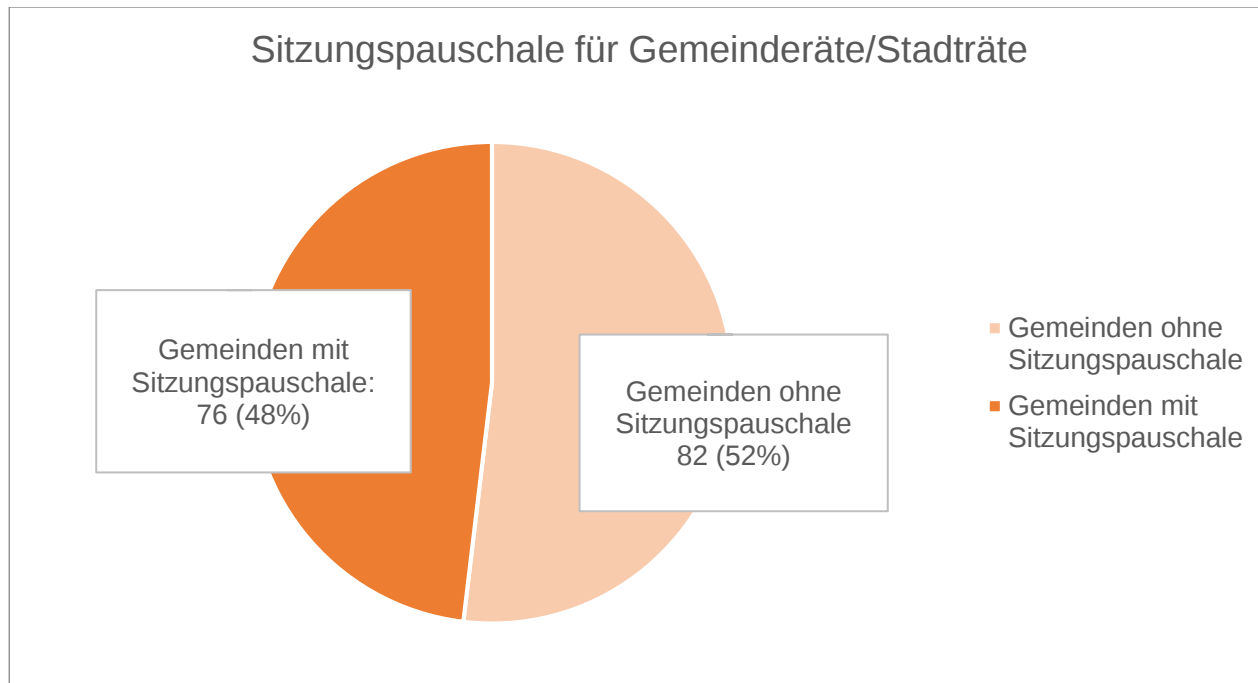
5.1.1 Höhe des Stundenansatzes

Die Stundenansätze der verschiedenen Gemeinden bewegen sich zwischen CHF 25 und CHF 61, was einer Differenz von CHF 36 entspricht. Durchschnittlich werden die Gemeinderäte/Stadträte für ihre Arbeiten mit einem Stundenansatz von CHF 38 entlohnt.

Minimum		CHF 25
Mittelwert		CHF 38
Median		CHF 35
Maximum		CHF 61

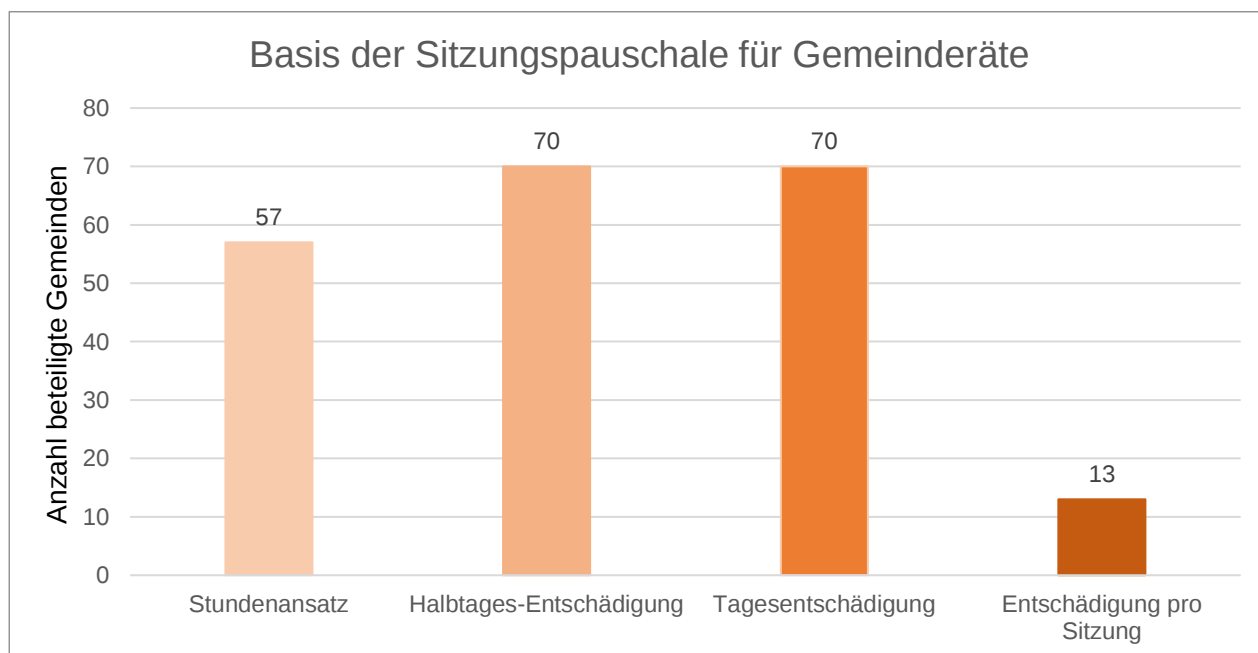
5.2 Sitzungspauschale für Gemeinderäte

48% der beteiligten Gemeinden haben eine Sitzungspauschale für ihre Gemeinderäte/Stadträte definiert, wobei 52% keine Regelung bezüglich einer Sitzungspauschale haben.



5.2.1 Basis der Sitzungspauschale

Die Basis der Sitzungspauschale ist je nach Dauer der Sitzung definiert: Bei kürzeren Sitzungen ist die Basis ein Stundenansatz, bei halbtägigen Sitzungen gibt es eine Halbtages-Entschädigung und bei ganztägigen Sitzungen eine Tagesentschädigung. Da einige Gemeinden für kürzere Sitzungen einen Pauschalloon pro Sitzung definiert haben, wurde der Auswertung die Kategorie «Entschädigung pro Sitzung», welche keine Antwortmöglichkeit in der Umfrage bildete, hinzugefügt. Bei dieser Variante wird keine Rücksicht auf die Dauer der Sitzung genommen.



Die Basis der Sitzungspauschale für Gemeinderäte wird je nach Gemeinde sehr verschieden definiert. Bei dieser Frage waren mehrere Nennungen möglich. Es gibt Gemeinden, die beispielsweise nur eine Halbtages- und eine Tagespauschale und keinen Stundenansatz definiert haben (8). Genau umgekehrt ist die Regelung bei weiteren 8 Gemeinden: Diese kennen nur einen Stundenansatz und keine Halbtages- oder Tagespauschale. Ausserdem werden die Beträge sehr verschieden berechnet: Neben einem fixen Stundenansatz gibt es auch Regelungen wie «CHF 80 pro Sitzung bis 4 Stunden, Präsidium plus CHF40» oder «CHF 35 für die erste Stunde, jede weitere Stunde CHF 25/h, der Präsident erhält das Doppelte» oder «CHF 30/h plus CHF 15 Spesen für ½ Tag und CHF 30 Spesen für einen ganzen Tag». Diese Beispielen zeigen, wie unterschiedlich die Gemeinden ihre Gemeinderäte/Stadträte für Sitzungen entschädigen.

Stundenansatz

Der Stundenansatz für Sitzungen beträgt je nach Gemeinde zwischen CHF 27 und CHF 75. Der Unterschied ist mit CHF 48 relativ gross. Durchschnittlich beträgt der Stundenansatz CHF 44.

Minimum	↑	CHF 27
Mittelwert		CHF 44
Median		CHF 40
Maximum	↓	CHF 75

Halbtages-Entschädigung

Die Halbtagespauschale für Sitzungen beträgt je nach Gemeinde zwischen CHF 65 und CHF 200. Der Unterschied ist mit CHF 135 relativ gross. Durchschnittlich beträgt die Halbtagesentschädigung CHF 120.

Minimum	↑	CHF 65
Mittelwert		CHF 120
Median		CHF 120
Maximum	↓	CHF 200

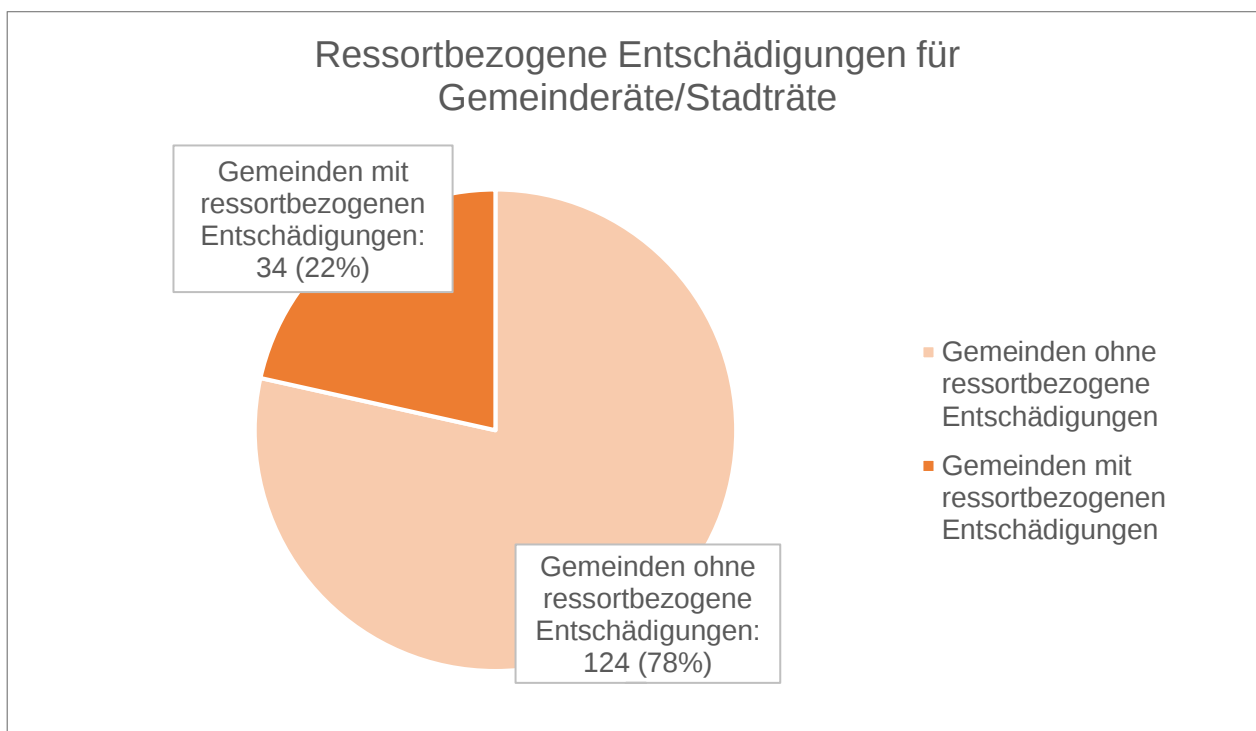
Tages-Entschädigung

Die Tagespauschale für Sitzungen beträgt je nach Gemeinde zwischen CHF 130 und CHF 400. Der Unterschied ist mit CHF 270 ziemlich gross. Durchschnittlich beträgt die Tagesentschädigung CHF 233.

Minimum	↑	CHF 130
Mittelwert		CHF 233
Median		CHF 220
Maximum	↓	CHF 400

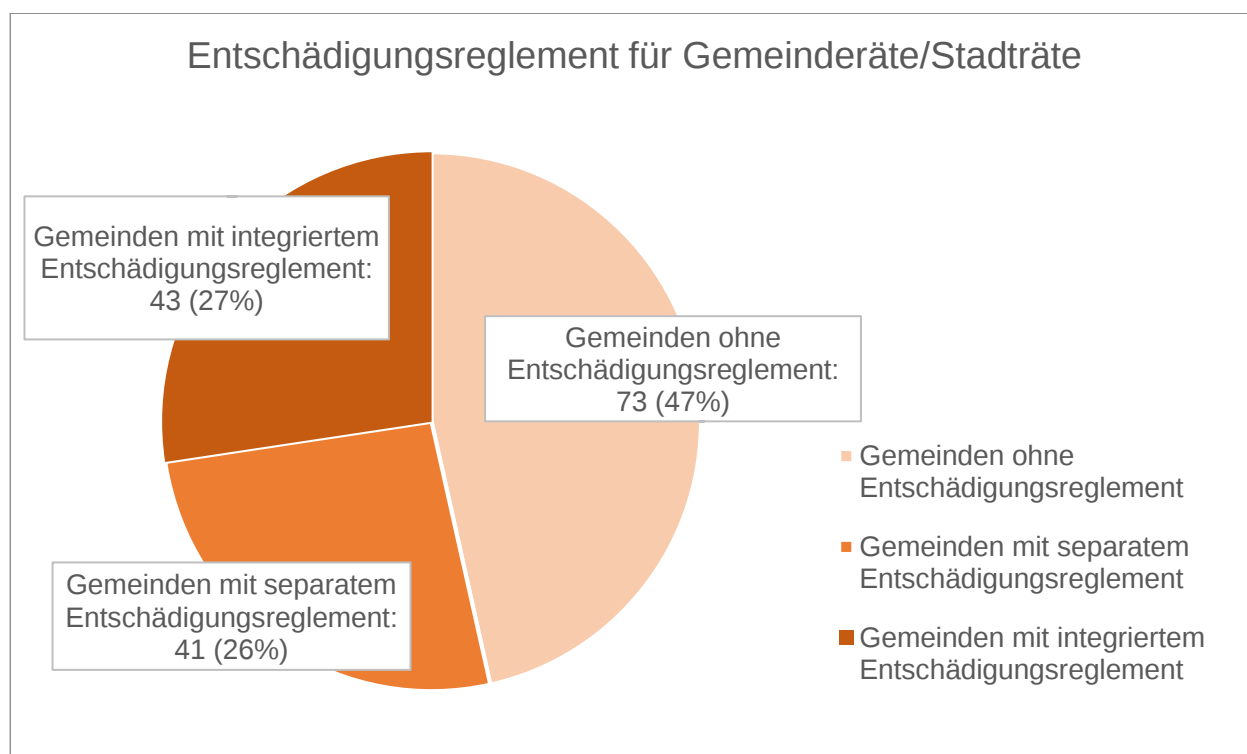
5.3 Ressortbezogene Entschädigungen

22% der teilnehmenden Gemeinden haben neben verschiedenen Entschädigungen wie z.B. Sitzungspauschalen oder Spesen zusätzlich ressortbezogene Entschädigungen für Ihre Gemeinderäte/Stadträte. Mehr als drei Viertel der Gemeinden haben jedoch keine ressortbezogenen Entschädigungen.



5.4 Entschädigungsreglement für Gemeinderäte/Stadträte

Etwas mehr als die Hälfte (53%) aller beteiligten Gemeinden besitzt ein Entschädigungsreglement für Gemeinderäte bzw. Stadträte, entweder ein separates (dies ist bei 26% der beteiligten Gemeinden der Fall) oder ein in das ordentliche Entschädigungs- bzw. Besoldungsreglement der Gemeinde integriertes Reglement (27% der beteiligten Gemeinden). Knapp die Hälfte der teilnehmenden Gemeinden besitzt kein Entschädigungsreglement für Gemeinderäte/Stadträte.



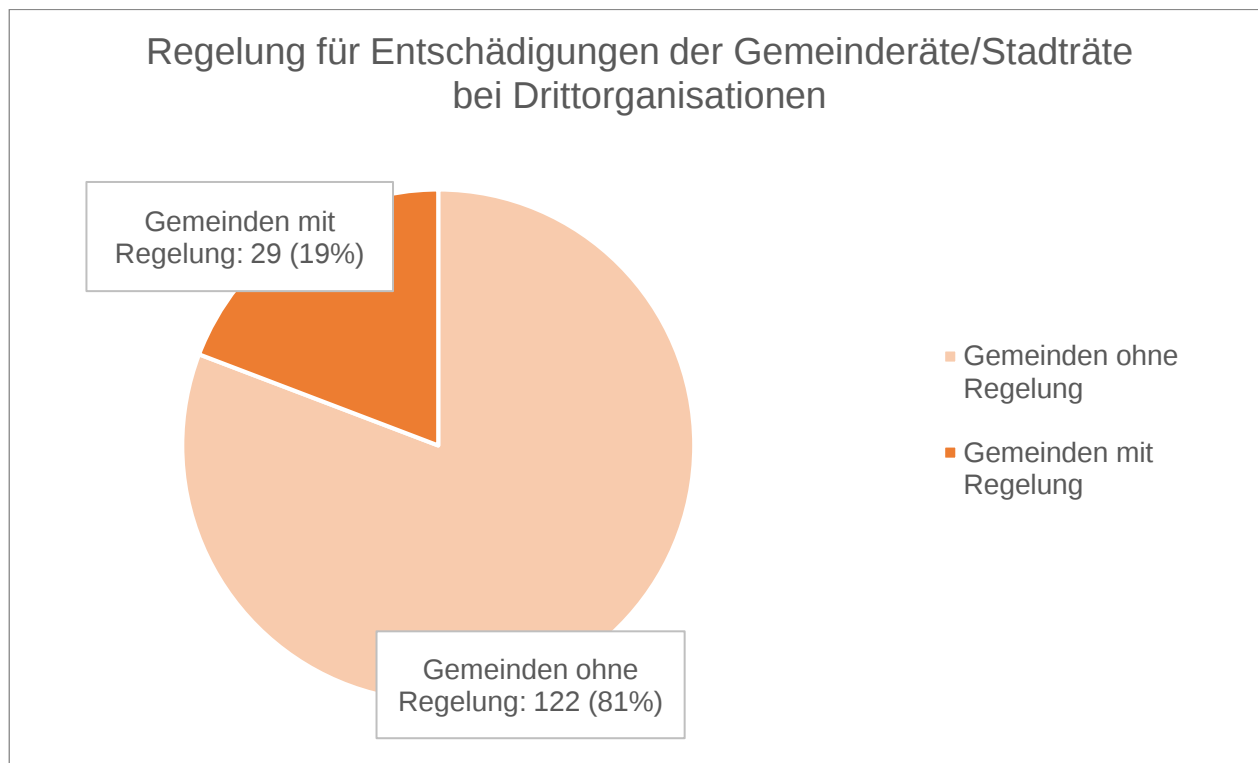
5.4.1 Inkrafttreten des Entschädigungsreglements

Das Jahr des Inkrafttretens bzw. der letzten Anpassung des Entschädigungsreglements befindet sich bei allen beteiligten Gemeinden innerhalb der letzten 20 Jahre. Das älteste Reglement trat 2001 in Kraft, die neusten Reglemente dieses Jahr. Durchschnittlich passten die Gemeinden ihre Entschädigungsreglemente vor 5 Jahren, im Jahr 2015, an.

Minimum		2001
Mittelwert		2015
Median		2017
Maximum		2020

5.5 Regelung für Entschädigungen bei Drittorganisationen

Nur 19% der teilnehmenden Gemeinden haben eine Regelung für die Entschädigungen der Gemeinderäte/Stadträte bei Drittorganisationen. Bei 81% ist die Entlohnung der Gemeinderäte/Stadträte für Arbeiten bei Drittorganisationen nicht geregelt.

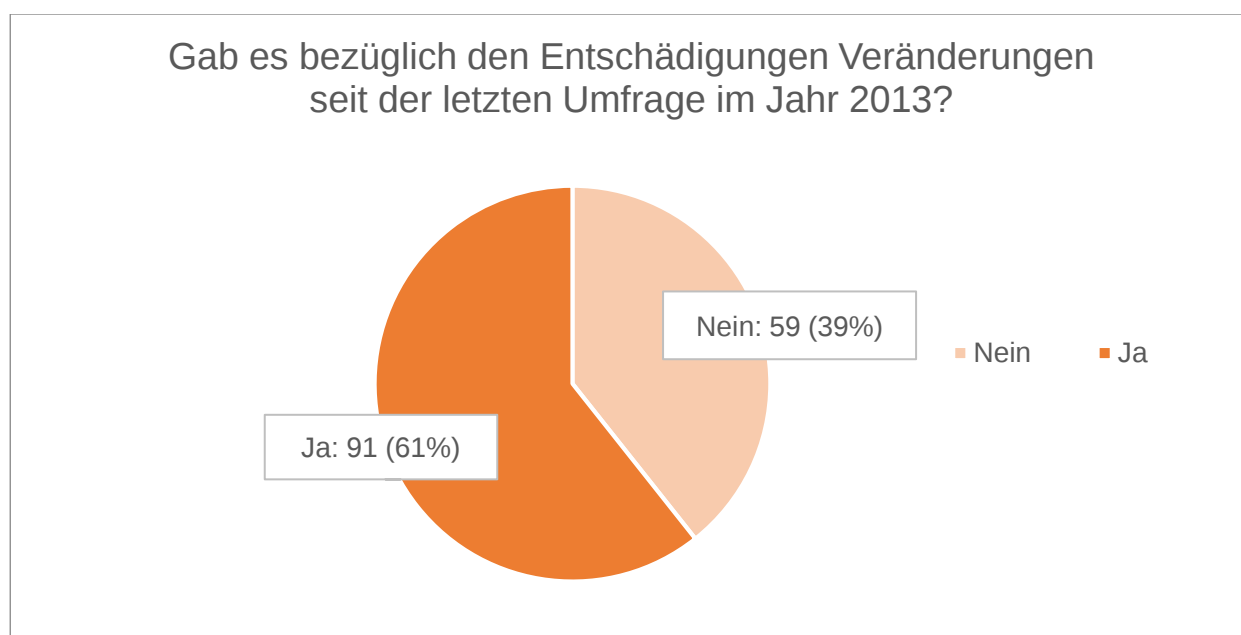


6 Veränderungen seit der Umfrage von 2013

Im Jahr 2013 führte die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau schon einmal eine Umfrage zur Entschädigung der Gemeinderäte bei den Gemeinden des Kantons Aargau durch. Die Veränderungen in den Gemeinden bezüglich Entschädigungen seit 2013 werden im folgenden Kapitel aufgezeigt.

6.1 Veränderungen bezüglich Entschädigungen

In 61% der beteiligten Gemeinden hat sich die Regelung bezüglich Entschädigungen der Gemeinderäte/Stadträte seit 2013 verändert, bei 39% gab es jedoch keine Veränderungen.



Vergleicht man nun die Ergebnisse dieser Umfrage mit denen der Umfrage zu den Gemeinderats-Entschädigungen des Jahres 2013, stellt man fest, dass viele Gemeinden die Entschädigungen ihrer Gemeinderäte erhöht haben.

Pauschalentschädigung Gemeindeammann

		2020	2013	Veränderung	Veränderung in %
Minimum	↑	CHF 8'000	CHF 6'000	plus CHF 2'000	plus 33%
Mittelwert		CHF 42'716	CHF 36'971	plus CHF 5'745	plus 16%
Median		CHF 25'000	CHF 20'180	plus CHF 4'820	plus 24%
Maximum		CHF 237'000	CHF 267'480	minus CHF 30'480	minus 11%

Durchschnittlich hat sich die Pauschalentschädigung des Gemeindeamanns um 16% erhöht.

Pauschalentschädigung Vizeammann

		2020	2013	Veränderung	Veränderung in %
Minimum	↑↓	CHF 6'000	CHF 4'000	plus CHF 2'000	plus 50%
Mittelwert		CHF 19'152	CHF 16'069	plus CHF 3'083	plus 19%
Median		CHF 15'000	CHF 13'000	plus CHF 2'000	plus 15%
Maximum		CHF 70'280	CHF 70'000	plus CHF 280	plus 0.4%

Durchschnittlich hat sich die Pauschalentschädigung des Vizeammanns um 19% erhöht.

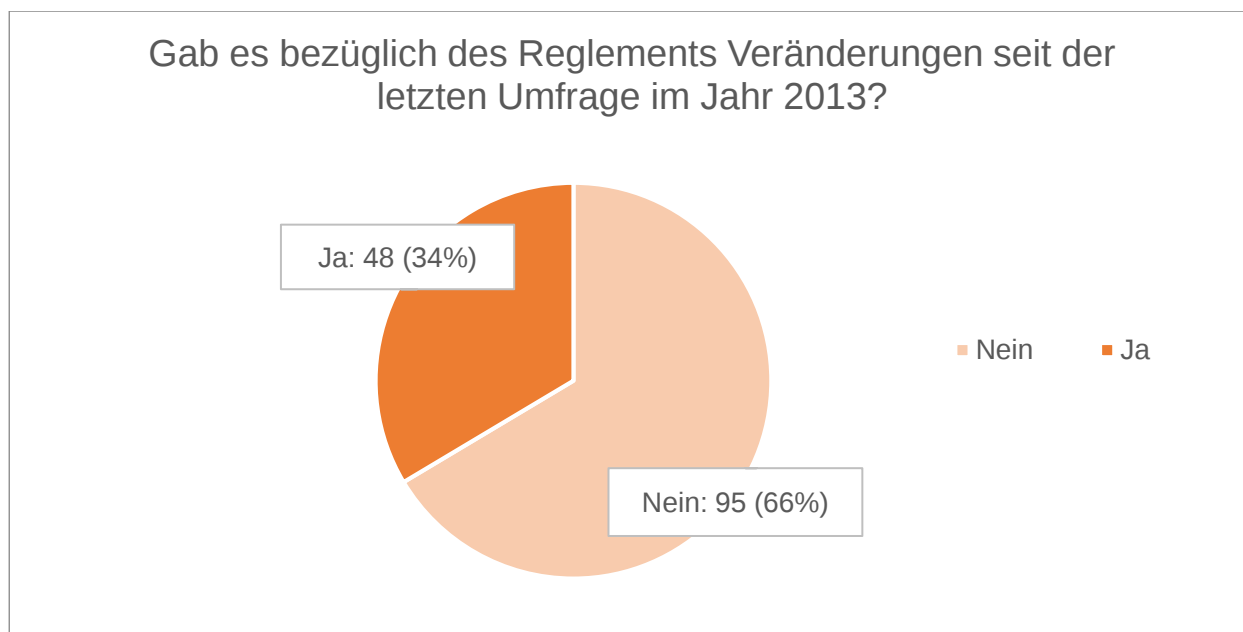
Pauschalentschädigung Gemeinderat/Stadtrat

		2020	2013	Veränderung	Veränderung in %
Minimum	↑↓	CHF 5'000	CHF 1'000	plus CHF 4'000	plus 400%
Mittelwert		CHF 16'179	CHF 13'635	plus CHF 2'544	plus 19%
Median		CHF 12'240	CHF 10'765	plus CHF 1'475	plus 14%
Maximum		CHF 65'260	CHF 65'000	plus CHF 260	plus 0.4%

Durchschnittlich hat sich die Pauschalentschädigung eines Gemeinderats/Stadtrats um 19% erhöht.

6.2 Veränderungen bezüglich Reglement

In rund einem Drittel (34%) der beteiligten Gemeinden gab es Änderungen im Entschädigungsreglement der Gemeinderäte/Stadträte während der letzten 7 Jahre. Bei 66% der Gemeinden gab es jedoch keine Veränderungen.



6.3 Veränderungen bezüglich Pensum

Im Vergleich zur Umfrage von 2013 gibt es bezüglich des Pensums des Gemeindeammanns/Stadtammanns überraschend wenig Veränderungen: Die vorgegebenen Pensen gemäss Vertrag/Reglement der Gemeindeammänner/Stadtammänner sind heute fast gleich hoch wie im Jahr 2013. Durchschnittlich sind die Pensen der Gemeindeammänner/Stadtammänner sogar 1% tiefer als 2013.

Höhe des Pensums des Gemeindeammanns/Stadtammanns gemäss Vertrag/Reglement

		2020	2013	Veränderung
Minimum		15%	20%	minus 5%
Mittelwert		65%	66%	minus 1%
Median		60%	60%	keine Veränderung
Maximum		100%	100%	keine Veränderung

6.4 Anpassungen

In einem Grossteil der Gemeinden wurde sowohl das Entschädigungsreglement (falls vorhanden) als auch die Höhe der Pauschalentschädigungen der verschiedenen Gemeinderäte/Stadträte seit der Umfrage im Jahr 2013 angepasst. Die Pauschalentschädigung des Gemeindeammanns/Stadtammanns haben 78% der beteiligten Gemeinden seit 2013 angepasst, das Gleiche gilt für diejenige des Vizeammanns. Die Pauschalentschädigung der übrigen Gemeinderäte/Stadträte wurde bei 77% der beteiligten Gemeinden nach 2013 angepasst. Von den beteiligten Gemeinden mit Entschädigungsreglement haben 76% in den letzten 7 Jahren Änderungen darin vorgenommen.

	Anzahl Anpassungen seit 2013	Anteil beteiligter Gemeinden
Pauschalentschädigung des Gemeindeammanns	121	78%
Pauschalentschädigung des Vizeammanns	118	78%
Pauschalentschädigung des Gemeinderats	119	77%
Entschädigungsreglement	53	76%

7 Fazit

Mit einer Beteiligung von 77% aller Aargauer Gemeinden erhält diese Umfrage und deren Auswertung eine hohe Aussagekraft.

So vielfältig wie die Gemeindelandschaft ist auch die Regelung der Entschädigungen. Eine einheitliche Regelung würde den gemeindespezifischen Rahmenbedingungen nicht gerecht werden. Diese Übersicht über die Entschädigungen der Gemeindebehörden ist eine Entscheidungsgrundlage für die Gemeinden. Eine Vereinheitlichung dieser Entschädigungen würde weder der vielfältigen Gemeindelandschaft noch dem Gedanken der Gemeindeautonomie entsprechen.

Seit der Umfrage im Jahre 2013 haben drei Viertel der teilnehmenden Gemeinden ihre Entschädigungsregelungen angepasst. Die Entschädigung wird vermehrt den veränderten Anforderungen an das Milizsystem angepasst. Der Anteil der Freiwilligenarbeit der Gemeinderatsmitglieder ist jedoch in allen Gemeinden noch immer sehr hoch – ohne dieses Engagement geht es nicht.

Den beteiligten Gemeinden wird an dieser Stelle für die Beteiligung an der Umfrage sehr herzlich gedankt. Ohne deren umfangreiche Angaben hätte dieser Bericht nicht in der vorliegenden detaillierten Form erstellt werden können.

7. Dezember 2020

*Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
Geschäftsstelle*